Die Anzeige des Gläubigers an den Schuldner von der Abtretung der Forderung.

(§ 409 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Hans Neubeck,

Gerichts-Assessor

aus Schwerin i. Meckl.

Schwerin i. M. 1904

Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Meiner lieben Mutter!

Disposition.

Einleitung.

Erster Abschnitt:
Zweck und Bedeutung der Vorschrift des § 409.

Zweiter Abschnitt:
Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 409.
I. Die direkte Anzeige des Gläubigers (§ 409 Absatz 1 Satz 1).
II. Die mittelbare Anzeige des Gläubigers (§ 409 Absatz 1 Satz 2).
III. Die Rechtsgültigkeit der Anzeige.

Dritter Abschnitt:
Die Wirkungen der Anzeige des § 409.
I. Der Schutz des Schuldners.
a) „Der Gläubiger muß dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen."
b) Die Anzeige wirkt nur zu gunsten des Schuldners, nicht gegen ihn.
II. Die Wirkung der Anzeige zu gunsten des in derselben bezeichneten neuen Gläubigers.
III. Welche Wirkung hat die Anzeige eines Gläubigers, welcher durch eine frühere Abtretung sein Gläubigerrecht bereits verloren hat?

Vierter Abschnitt:
Die Zurücknahme der Anzeige (§ 409 Absatz 2).

Fünfter Abschnitt:
Ausgleichungsansprüche des anzeigenden Gläubigers gegen den in der Anzeige bezeichneten neuen Gläubiger.

Sechster Abschnitt:
Entsprechende Anwendbarkeit des § 409.

Schluß.

Literatur.

Blätter für Rechtspflege.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 3. Aufl. (1900).

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts (1902).

Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B., Guttentagsche Ausgabe 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. II (1899).

Eck, Vorträge über das Recht des B.G.B., 1. und 2. Aufl. (1903).

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. (1899).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (citiert: R.-G.).

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, 2. Aufl. (190).

Erster Entwurf eines B.G.B. (citiert: E. I).

Goldmann-Lilienthal, Das B.G.B., 1. u. 2. Aufl. (1903).

Habicht, Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse (1899).

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge. 2. Aufl. (1900).

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II (1900).

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft (citiert: Hellwig, Rechtskraft).

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (citiert: Hellwig, Zivilprozeßrecht).

Holste, Die Benachrichtigung des Schuldners von der Forderungsübertragung. Dissertation.

Juristische Wochenschrift.

Kuhlenbeck, Das B.G.B.

Landé, Das B.G.B.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 4. Aufl. (1900).

Motive zum Entwurf eines B.G.B.

Mugdan u. Falckmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Neumann, Handausgabe des B.G.B., 3. Aufl. (1903).

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse (1899).

Planck, Das B.G.B., 2. Aufl. (1898—1902).

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B.G.B. (citiert: Protokolle).

Ramdohr in Gruchots Beiträgen, Bd. 44.

Reatz, Die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. unter Gegenüberstellung der ersten Lesung.

Rehbein, Das B.G.B. (1903).

Scherer, Das B.G.B. (1899).

Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 4. Aufl. (1901).

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren.

von Staudinger, Das Recht der Schuldverhältnisse (1901).

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl. (1900).

Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches in den §§ 398 ff. die Abtretung, d. h. die Übertragung einer Forderung durch Vertrag unter Lebenden, regelt, steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß unmittelbar mit dem Übertragungsakte die Sondernachfolge des neuen Gläubigers in das Forderungsrecht des bisherigen Gläubigers mit voller Wirksamkeit nach allen Seiten sich vollzieht.[1]) Lediglich auf die Gültigkeit des Übertragungsaktes kommt es an; und dieser ist ein selbständiger, grundsätzlich formfreier, regelmäßig abstrakter, d. h. von dem der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, der causa cessionis, unabhängiger Vertrag. Das Prinzip des B.G.B. hat seinen Ausdruck gefunden im § 398, Satz 2:

„Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers", d. h. von diesem Moment an hört grundsätzlich, nicht nur im Verhältnis der Parteien zu einander, sondern auch unmittelbar mit Wirksamkeit gegenüber Dritten, der Cedent auf Gläubiger zu sein, und der Cessionar rückt in jeder

[1]) Motive Bd. II S. 118. Denkschrift S. 53.

Beziehung an seine Stelle. Es bedarf weder einer Mitwirkung des Schuldners noch kommt es auf die Kenntnis desselben von der stattgehabten Übertragung an, um die Abtretung ihm gegenüber rechtswirksam werden zu lassen; insbesondere ist hierzu eine Benachrichtigung des Schuldners, eine förmliche Denuntiation, wie sie noch von der gemeinrechtlichen Theorie vielfach verlangt wurde, nicht erforderlich.

Grundsätzlich hat das B.G.B. an dieser Regelung der Abtretung festgehalten. Sollte jedoch hierdurch der Schuldner nicht in eine recht mißliche Lage gebracht werden, so war es notwendig, ihn durch besondere Vorschriften gegen die Gefahren, die ihm daraus erwachsen können, daß ihm gegenüber die Wirksamkeit der Abtretung unabhängig von seiner Kenntnis derselben eintritt, zu schützen, ihn insbesondere vor der Gefahr, doppelt leisten zu müssen, zu bewahren.

Einmal handelte es sich darum, den Schuldner, welcher von der erfolgten Abtretung keine Kenntnis hat, dem neuen Gläubiger gegenüber zu schützen. Diesem Zwecke dienen die §§ 406—408 B.G.B., welche dem gutgläubigen Schuldner, d. h. dem Schuldner, der infolge seiner Unkenntnis der stattgehabten Übertragung den Cedenten noch als seinen Gläubiger behandelt, Schutz gegenüber dem Cessionar gewähren. Durch diese Vorschriften allein ist jedoch der Schuldner noch nicht genügend gesichert. Hat er auf irgend eine Weise erfahren, daß die Forderung abgetreten sei, — einer förmlichen Anzeige an ihn bedarf es nicht — so steht ihm der Schutz der §§ 406—408 nicht mehr zur Seite, andererseits aber handelt er auf seine Gefahr, wenn er mit dem angeblichen neuen Gläubiger sich einläßt. Ist

die Abtretung in Wirklichkeit nicht erfolgt oder nicht wirksam, so wird der Schuldner durch die Leistung an den angeblichen Cessionar dem Cedenten gegenüber an sich nicht befreit; auch hier kann er also in die Gefahr kommen, doppelt zahlen zu müssen. In dieser Hinsicht sollen ihm nun die Vorschriften der §§ 409 und 410 einen Schutz bieten. Die Bestimmung des § 410, nach welcher der Schuldner nur an den in der dort bezeichneten Weise legitimierten Cessionar zu leisten verpflichtet ist, gibt dem Schuldner die Möglichkeit, stets zwei Urkunden in seine Hände zu bekommen — nämlich eine Abtretungsurkunde bezw. schriftliche Anzeige sowie eine Quittung —, welche ihm nicht nur dem Cedenten gegenüber den urkundlichen Nachweis der geschehenen Leistung an den Cessionar sichern, sondern ihn auch in Verbindung mit der Vorschrift des § 409 gegen jegliche Ansprüche seitens des Cedenten schützen. Die Vorschrift des § 409 ist für den Schuldner von ganz besonderer Wichtigkeit; der Inhalt und die Tragweite derselben soll im folgenden einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Erster Abschnitt.

Zweck und Bedeutung der Vorschrift des § 409.

§ 409 B.G.B. bestimmt:

„zeigt der Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner

gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist."

Der Zweck dieser Vorschrift ist, wie bereits erwähnt wurde, ebenso wie derjenige der vorhergehenden §§ 406 bis 408 der Schutz des Schuldners, aber es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Schutz des Schuldners, wie er in den §§ 406—408 normiert ist, und demjenigen, welcher durch § 409 dem Schuldner gewährt wird. Ein Unterschied besteht nicht allein in der Hinsicht, daß die Bestimmungen der §§ 406—408 dazu dienen sollen, den Schuldner gegenüber dem neuen Gläubiger zu schützen, § 409 dagegen eine Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners ist gegenüber dem bisherigen Gläubiger, von dem die Anzeige ausgeht; sondern der dem Schuldner durch § 409 gewährte Schutz ist vielmehr von ganz anderer Art und beruht auf anderen Erwägungen als die Schutzvorschriften jener Paragraphen. Während letztere nur den gutgläubigen Schuldner, d. h. denjenigen, welcher keine Kenntnis von der erfolgten Abtretung hat, um dieses seines guten Glaubens willen schützen, kommt der Schutz des § 409 nicht nur dem gutgläubigen Schuldner, d. h. demjenigen, welcher den Nichteintritt oder die Unwirksamkeit der angezeigten

Abtretung nicht kennt,[1]) sondern dem Schuldner schlechthin, ohne Rücksicht auf seine Gutgläubigkeit, zu statten.

Einige Schriftsteller stehen freilich auf dem Standpunkt, daß der § 409 nur den Schutz des gutgläubigen Schuldners bezwecke, und stellen daher auch für ihn das Erfordernis des guten Glaubens des Schuldners auf. Zur Begründung ihrer Ansicht berufen sie sich auf die in den §§ 406 —408 ausgesprochene Tendenz des Gesetzes und führen weiter aus: es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Schuldner, trotzdem er die Unwirksamkeit der Übertragung kennt, an den als Gläubiger Bezeichneten leisten würde. Die zweite Kommission sei freilich der entgegengesetzten Ansicht gewesen, aber die falsche Ansicht der zweiten Kommission sei im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen und habe sich nur durch Streichung des § 306, Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs I betätigt; eine solche rein negative Meinungsäußerung könne gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Rechts bindende Kraft nicht beanspruchen.[2])

Diese Ansicht kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Sie steht sowohl mit der Entstehungsgeschichte wie mit dem Wortlaut des § 409 in Widerspruch. Durch den der Vorschrift des § 409 B.G.B. entsprechenden § 306 des I. Entwurfes wurde zwar der Schuldner

---

[1]) In diesem Sinne wird in der Folge die Bezeichnung „gutgläubig" der Kürze halber mehrfach verwendet werden, obwohl dies dem Sprachgebrauch des B.G.B. — vergl. insbesondere § 932 — nicht ganz entspricht.

[2]) So Kuhlenbeck, Bd. I S. 285 (Anm. 1 und 2 zu § 409); derselben Ansicht sind Rehbein, Bd. I S. 405 (Bem. zu § 398 ff. Nr. 27); Holste, Benachrichtigung S. 59, 60.

nicht allgemein ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben geschützt, sondern noch eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß die Anzeige durch Vorlegung einer dem angeblichen Cessionar erteilten Abtretungsurkunde bei dem Schuldner erfolgt. Für diesen Fall war der Schutz des Schuldners ausgeschlossen, wenn er von der Nichtigkeit der beurkundeten Abtretung zur Zeit der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem bezeichneten Cessionar Kenntnis hatte,[1] aber auch nur für diesen Fall. Aus der ausdrücklichen Erwähnung des Erfordernisses der Gutgläubigkeit des Schuldners im Absatz 2 des § 306 ergibt sich klar, daß auch schon nach dem I. Entwurf dem Schuldner, welchem eine Anzeige gemäß § 306 Absatz 1 zugegangen war, der Schutz der Vorschrift ohne Rücksicht auf seine Kenntnis von dem Nichteintritt oder der Unwirksamkeit der angezeigten Abtretung zu gute kommen sollte; denn die Erwähnung der Einschränkung im Absatz 2 des § 306 hätte keinen Sinn gehabt, wenn die Gutgläubigkeit des Schuldners die selbstverständliche Voraussetzung der Anwendbarkeit der Schutzvorschrift überhaupt gewesen wäre. Unter diesen Umständen wird man der Streichung der erwähnten Einschränkung durch die zweite Kommission nicht lediglich eine negative Bedeutung in dem Sinne, daß die Frage, ob die Gutgläubigkeit des Schuldners erforderlich sei, offen bleiben solle,[2]) beimessen können. Durch die Streichung, welche erfolgte, weil die Beschränkung als ungerechtfertigt angesehen wurde,[3]) ist

[1]) E. I. § 306, Absatz 2 Satz 2.
[2]) So Holste a. a. O., Anm. 1.
[3]) Protokolle, Bd. 1 S. 395; Neatz S. 182.

vielmehr der Schutz des Schuldners positiv erweitert worden; es ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß derselbe, wie es bereits gemäß § 306, Abs. 1 des I. Entwurfes der Fall war, auch bei einer mittelbaren Anzeige gemäß § 306 Abs. 2 eintreten sollte unabhängig davon, ob der Schuldner die Mängel der Abtretung kannte oder nicht. Daß die Vorschrift nicht nur den Schutz des gutgläubigen Schuldners bezweckt, sprechen auch die Motive klar und deutlich aus.[1])

Auch der Wortlaut des § 409 selbst läßt eine Auslegung dieser Vorschrift dahin, daß sie nur dem gutgläubigen Schuldner zu statten kommen soll, nicht zu. Eine Beschränkung des Schutzes des Schuldners auf den Fall, daß er die Unwirksamkeit der angezeigten Abtretung nicht kennt, ist dort nicht erwähnt, während in den §§ 406—408 das Erfordernis der Gutgläubigkeit des Schuldners ausdrücklich aufgestellt ist. Es ist nicht ersichtlich, warum die Erwähnung des Erfordernisses der Gutgläubigkeit des Schuldners im § 409 unterblieben sein sollte, wenn sie hier ebenso die Voraussetzung seines Schutzes sein sollte wie in den vorhergehenden Paragraphen. Da eine Ausnahme nicht gemacht ist, muß der Schutz des § 409 nicht nur dem gutgläubigen, sondern auch dem schlechtgläubigen Schuldner zugebilligt werden.[2])

[1]) Motive, Bd. II S. 135 unten, S. 136.

[2]) Weitaus die meisten Schriftsteller vertreten diese Ansicht, vergl.: Planck, Bd. II, Schollmeyer, Oertmann, Anm. 1 zu § 409; v. Staudinger, Anm. 2 zu § 409; Landé, Bd. I Anm. 4 zu § 409; Cosack, Bd. I S. 382; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 446; Crome, Bd. II 1, S. 333 Anm. 46; Matthiaß, Bd. I S. 458; Enneccerus-Lehmann, Bd. I S. 550; Hachenburg, Bd. II S. 239 f.; Ramdohr in Gruchots Beiträgen, Bd. 44 S. 683, 684; Windscheid-Kipp, Bd. II S. 357.

Daraus ergibt sich, daß der gute Glaube des Schuldners nicht der Grund des ihm durch § 409 gewährten Schutzes sein kann. Dieser Schutz des Schuldners gründet sich vielmehr auf die an ihn gerichtete Anzeige des Gläubigers, daß er die Forderung an den bezeichneten Cessionar abgetreten habe. Im folgenden werden wir sehen, daß diese Anzeige eine Willenserklärung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner enthält, welche zugunsten des Schuldners bestimmte rechtliche Wirkungen hat,[1]) und daß infolge der Natur dieser Anzeige und der ihr vom Gesetz zugunsten des Schuldners verliehenen Rechtswirkung die Kenntnis des Schuldners von dem Nichterfolgtsein oder der Unwirksamkeit der angezeigten Abtretung diesem den Schutz des § 409 nicht entziehen kann, daß auch die Handlungsweise des Schuldners, welcher sich auf Grund der Anzeige mit dem Bezeichneten einläßt, obwohl er weiß, daß derselbe nicht sein Gläubiger geworden ist, keineswegs immer gegen Treu und Glauben verstößt.

Zweiter Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 409.

I. Die direkte Anzeige des Gläubigers (§ 409, Absatz 1, Satz 1).

Der dem Schuldner durch § 409 B.G.B. dem Gläubiger gegenüber gewährte Schutz ist geknüpft an eine Anzeige des Gläubigers an den Schuldner des Inhalts,

[1]) Vergl. Motive Bd. II S. 119, 135; Ramdohr a. a. O. S. 684; Hachenburg a. a. O. S. 240.

daß er die Forderung abgetreten habe, und zwar kann diese Anzeige von dem Gläubiger direkt an den Schuldner gerichtet werden oder mittelbar dadurch erfolgen, daß der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausstellt, und dieser sie dem Schuldner vorlegt (§ 409 Abs. 1 Satz 2). Was nun zunächst die direkte Anzeige des Gläubigers anbelangt, so ist dieselbe ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft.

Daß dies der Fall ist, wird nicht allgemein anerkannt. Vielmehr wird die Anzeige von einigen[1]) nur als eine Rechtshandlung angesehen und diese Ansicht folgendermaßen begründet: Die Anzeige sei kein Rechtsgeschäft, weil sie eine Willenserklärung nicht enthalte; eine solche bezwecke einen bestimmten rechtlichen Erfolg, während bei der Anzeige des § 409 Rechtswirkungen nicht auf Grund des Willens des Handelnden einträten, sondern kraft Gesetzes. Die Anzeige sei lediglich eine Erklärung zur Kenntnisnahme, sie bezwecke, dem Schuldner die Kenntnis zu vermitteln, daß die Übertragung der Forderung geschehen sei. Insofern sei sie von einer Absicht getragen, die der Absicht bei einer Willenserklärung parallel gehe, und aus diesem Grunde seien auf sie die meisten für die Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften, insbesondere die-

[1]) So insbesondere Crome, Bd. II, 1 S. 332 in Verb. mit Bd. I S. 319, 320 u. S. 462; Enneccerus-Lehmann Bd. I S. 549 u. S. 138 unten, S. 139. — Derselben Ansicht ist auch Eck (Vorträge Bd. I S. 391 zu Anm. 3 i. Verb. mit S. 185 Anm. 3), der indessen sagt, die Anzeige des § 409 werde durch die ihr beigelegten Wirkungen gleichsam zu einer Willenserklärung des Cedenten gestempelt. — Vergl. auch Holste S. 55 ff.

jenigen über die Geschäftsfähigkeit des Handelnden und diejenigen über die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit infolge von Willensmängeln, analog anwendbar.

Der soeben dargelegten Ansicht gegenüber wird von den Meisten[1]) in Übereinstimmung mit der ausdrücklichen Erklärung der Motive[2]) daran festgehalten, daß die Anzeige des § 409 nach dem Sinne des Gesetzes nicht eine Rechtshandlung, sondern ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, eine Willenserklärung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, sei. Und in der Tat liegt auch kein Grund vor, dieser Anzeige die Natur eines Rechtsgeschäfts abzusprechen. Nach den Motiven[3]) „wird das Wesen des Rechtsgeschäftes darin gefunden, daß ein auf die Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille sich betätigt, und daß der Spruch der Rechtsordnung in Anerkennung dieses Willens die gewollte rechtliche Gestaltung in der Rechtswelt verwirklicht." Gehört demnach zum Wesen eines Rechtsgeschäfts die Erklärung eines Willens, der auf einen bestimmten rechtlichen Erfolg gerichtet ist, und die Anerkennung dieses Willens durch das Gesetz, so finden wir diese Erfordernisse auch bei der Anzeige des § 409. Die Anzeige des Gläubigers an den Schuldner, daß er die Forderung abgetreten habe, enthält eine Willensäußerung des Gläubigers gegenüber

[1]) Vergl. Planck Bd. II, Neumann Bd. I, Oertmann, v. Staudinger, Anm. 1 zu § 409; Schollmeyer, Anm. 2a zu § 409; Hachenburg S. 240; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 446; Dernburg, Bd. II S. 322; Matthiaß, Bd. I S. 458; Hellwig, Rechtskraft S. 385 insbes. Anm. 21.

[2]) Motive Bd. II S. 135.

[3]) Motive Bd. I S. 126.

dem Schuldner, sie enthält seitens des Gläubigers die Erklärung, daß der Schuldner ermächtigt sein solle, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Anzeigenden an den in der Anzeige bezeichneten neuen Gläubiger zu leisten, überhaupt nur ihn fortan als seinen Gläubiger zu betrachten. Und dieser in der Anzeige kundgegebene Wille des Gläubigers ist vom Gesetz in Gemäßheit des geäußerten Willens anerkannt worden, indem die Anzeige gemäß § 409 mit der Rechtswirkung ausgestattet ist, daß der Schuldner auf Grund derselben an den Benannten wirksam leisten kann, sich nunmehr nur mit diesem als seinem Gläubiger einzulassen braucht. Zwar sind die Rechtswirkungen, welche das Gesetz im § 409 an die Anzeige des Gläubigers knüpft, unter Umständen weitergehende als der Anzeigende gewollt hat. Dadurch wird aber das Wesen der Anzeige als Rechtsgeschäft nicht berührt. Auch bei anderen Rechtsgeschäften treten häufig Rechtswirkungen ein, an welche die Parteien nicht gedacht oder die sie vielleicht sogar nicht gewollt haben. Die Natur eines Tatbestandes als Rechtsgeschäft wird eben dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Rechtswirkungen, welche das Gesetz an die Willensäußerung knüpft, sich mit dem Willen des Erklärenden nicht völlig decken, sofern diese Wirkungen nur mit dem geäußerten Willen im Zusammenhange stehen.[1])

Im praktischen Ergebnis macht es übrigens kaum einen Unterschied, ob man die Anzeige als Rechtshand-

[1]) Vergl. Neumann, Bd. I Vorbem. zu § 104 f. (S. 88, 89); Planck, Bd. I S. 142, 143; Cosack, Bd. I S. 149, 150 (§ 51); Matthiaß, Bd. I S. 170 (§ 46).

lung oder als Rechtsgeschäft ansieht, da ja auch diejenigen, welche die Anzeige für eine Rechtshandlung halten, dieselbe einer Willenserklärung gleichstellen und sie im wesentlichen nach Analogie der Rechtsgeschäfte behandeln.

Welche Wirkungen das Gesetz im einzelnen an die Anzeige des § 409 knüpft, wird im dritten Abschnitt eingehend dargelegt werden. Dieselben liegen jedenfalls in der Richtung des von dem Gläubiger durch die Anzeige betätigten Willens, der dahin geht, daß der Schuldner befugt sein soll, fortan nur den in der Anzeige Benannten als seinen Gläubiger zu behandeln. Daß durch diese in der Anzeige liegende Ermächtigung ein ähnliches Verhältnis geschaffen wird wie bei der Anweisung (§ 783 ff. B.G.B.), hebt Hachenburg mit Recht hervor.[1]) Unverkennbar ist auch die Ähnlichkeit der Anzeige des § 409 mit der besonderen Mitteilung an einen bestimmten Dritten gemäß § 171 B.G.B., durch welche ein anderer diesem Dritten gegenüber bevollmächtigt wird. Doch dürfte Endemanns Ansicht,[2]) daß § 409 nur eine nochmalige Feststellung der Bestimmungen über Vollmachtserteilung durch Mitteilung an den Dritten enthalte, nicht zutreffend sein. Die Anzeige des Gläubigers gemäß § 409 hat doch einen anderen Inhalt und eine andere Bedeutung als die Mitteilung an den Dritten gemäß § 171 bezw. § 172 B.G.B.[3]) Die Anzeige des

[1]) Vergl. Hachenburg, S. 241; ebenso Crome, Bd. II, 1 S. 332 zu Anm. 32, der die Anzeige auch mit der Eintragungsbewilligung im Grundbuchrecht vergleicht.

[2]) Vergl. Endemann, Bd. I S. 680 insbes. Anm. 15, ferner S. 345f.

[3]) § 172 entspricht der mittelbaren Anzeige des § 409 Abs. 1 Satz 2.

§ 409 bedeutet nicht wie jene Mitteilungen, daß dem Benannten Vollmacht zur Ausübung des Forderungsrechtes erteilt sei; sie verleiht dem in derselben Benannten nicht die Befugnis, im Namen des Anzeigenden über die Forderung zu verfügen, sondern sie wirkt nur zu gunsten des Schuldners, sodaß dieser zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich mit dem Benannten einzulassen.[1]) Während ferner durch die Mitteilung der Bevollmächtigung eines anderen gemäß §§ 171, 172 B.G.B. der Vollmachtgeber nicht das Recht verliert, selbst die Forderung gegen den Dritten geltend zu machen, solange dieser sich nicht mit dem Bevollmächtigten eingelassen hat, kann der Schuldner dem Gläubiger, welcher eine Anzeige gemäß § 409 erlassen hat, die Klageberechtigung unter Berufung auf die Anzeige bestreiten, da diese zu seinen Gunsten gegenüber dem Gläubiger wie eine wahre Abtretung wirkt.[2]) Weiter unterscheidet sich § 409 nicht nur durch die Bestimmung des Absatz 2, sondern auch dadurch von jenen Vorschriften, daß die Anzeige zu gunsten des Schuldners ohne Rücksicht auf seine Kenntnis von der Ungültigkeit der angezeigten Übertragung wirkt, während der Schuldner sich auf die Mitteilung der Bevollmächtigung eines anderen zur Ausübung des Forderungsrechtes gemäß § 171, 172 nur berufen kann, solange er sich in dem guten Glauben an ihr Bestehen befindet.[3])

[1]) es sei denn, daß der Benannte wirklich Cessionar geworden und gemäß § 410 legitimiert ist. Vergl. im dritten Abschnitt sub I b.

[2]) Vergl. im dritten Abschnitt sub I a.

[3]) Vergl. § 173 B.G.B.

Die direkte Anzeige des Gläubigers gemäß § 409 muß den Inhalt haben, daß der Anzeigende die näher bezeichnete Forderung an den in der Anzeige Bezeichneten abgetreten habe. Eine besondere Form ist für diese Anzeige nicht vorgeschrieben, sie kann sowohl mündlich erfolgen als auch schriftlich.[1]) Da die Anzeige ein Rechtsgeschäft ist, finden auf sie die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte, und da sie ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist, speziell die Vorschriften der §§ 130—132 B.G.B. Anwendung. Die Anzeige muß gerichtet werden an den Schuldner, er ist derjenige, dem gegenüber diese Willenserklärung abzugeben ist[2]); und ausgehen muß die Erklärung von dem „Gläubiger". Im Sinne des § 409 ist Gläubiger derjenige, welcher bis zu der Abtretung, die dem Schuldner in der Anzeige mitgeteilt wird, Gläubiger war oder es zur Zeit der Anzeige noch ist.[3]) Es kann daher § 409 nicht zur Anwendung kommen, wenn der Gläubiger, nachdem er sein Gläubigerrecht schon durch eine frühere Abtretung der Forderung verloren hat, dem Schuldner

[1]) Im letzteren Falle hat sie die Wirkung des § 410 Abs. 2, wenn sie der Vorschrift des § 126 B.G.B. entspricht. Vergl. Planck, Bd. II Anm. 2 zu § 410; Schollmeyer, Anm. 4 zu § 410.

[2]) Hellwigs Ansicht (Zivilprozeßrecht S. 364 Anm. 10), daß eine öffentliche Bekanntmachung der Anzeige genügend sei, widerspricht dem Wortlaut des § 409, nach welchem die Anzeige einem Bestimmten, nämlich dem Schuldner gegenüber, zu erklären ist.

[3]) Vergl. Schollmeyer, Anm. 2a, Planck Bd. II, Anm 5, v. Staudinger, Anm. 3 zu § 409, abw. Hellwig, Rechtskraft, S. 384 Anm. 25.

[4]) Über die Wirkung einer solchen Anzeige des gewesenen Gläubigers gegenüber dem wirklichen Cessionar vergl. im dritten Abschnitt sub III.

von einer späteren Abtretung Anzeige macht.[4]) Eine wirksame Anzeige gemäß § 409 liegt dagegen in dem Falle vor, wenn der Gläubiger, nachdem er an den abwesenden Schuldner die Anzeige, daß er die Forderung an A abgetreten habe, abgesandt hat, dieselbe Forderung an B abtritt und zwar, bevor die Anzeige dem Schuldner zugegangen ist. Denn hier liegt eine Anzeige des Gläubigers im Sinne des § 409 vor. Die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung ist mit der Abgabe der in der Anzeige enthaltenen Willenserklärung und der Absendung derselben an den Schuldner vollendet. Von diesem Zeitpunkt an besteht die Anzeige rechtlich, wenn ihr Wirksamwerden auch noch davon abhängt, daß sie dem Schuldner zugeht.[1]) Daher kann es auf die Wirksamkeit der Anzeige keinen Einfluß haben, wenn der Anzeigende nach diesem Zeitpunkt, wenn auch vor dem Eingang der Anzeige bei dem Schuldner, sein Gläubigerrecht verliert; ist es doch gemäß § 130 Abs. 2 B.G.B. auf die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung sogar ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe der Erklärung stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Aus der Natur der Anzeige als Rechtsgeschäft ergibt sich in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften ohne weiteres, daß die Anzeige auch von einem zur Abgabe der Erklärung bevollmächtigten oder einem gesetzlichen Vertreter des Gläubigers ausgehen und gerichtet sein kann an einen zur Annahme derselben ermächtigten oder einen gesetzlichen Vertreter des Schuldners.

---

[1]) Vergl. Planck, Bd. I S. 181 unten, 182 (Anm. 5 zu § 130).

Die Anzeige des § 409 ist ebenso wie die Abtretung ein abstraktes Rechtsgeschäft; sie ist ferner ein selbständiges Rechtsgeschäft, d. h. die Rechtswirksamkeit der Anzeige ist unabhängig von der Existenz oder Wirksamkeit der angezeigten Abtretung. Mag auch tatsächlich mit der Unwirksamkeit der Abtretung diejenige der Anzeige oftmals zusammenfallen, so sind doch an sich Anzeige und Abtretung scharf auseinander zu halten. Jedes dieser Rechtsgeschäfte hat eine selbständige Existenz für sich.

II. Die mittelbare Anzeige des Gläubigers (§ 409 Absatz 1 Satz 2).

Der direkten Anzeige des Gläubigers an den Schuldner von der geschehenen Abtretung steht es, wie schon erwähnt, gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat, und dieser sie dem Schuldner vorlegt. Erforderlich für diese mittelbare Anzeige des Gläubigers ist zunächst, daß der Gläubiger eine Abtretungsurkunde dem in derselben bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat. Seitens des Gläubigers dem Bezeichneten „ausgestellt" ist die Abtretungsurkunde im Sinne dieser Vorschrift nur, wenn sie von dem Gläubiger fertiggestellt und dem Bezeichneten ausgehändigt ist.[1]) Das Wort „ausgestellt" bedeutet hier nichts anderes als „ausgehändigt" in der entsprechenden Vor-

[1]) Vergl. E. I § 306 Abs. 2: „einer von dem Gläubiger erteilten ..... Urkunde."

schrift des § 172 Abs. 1 B.G.B.[1]) Die Beurkundung der Abtretung und die Aushändigung der Urkunde seitens des Gläubigers an den in derselben bezeichneten Cessionar enthält zugleich die auf die Anzeige der erfolgten Abtretung an den Schuldner gerichtete Willenserklärung des Gläubigers. Die Aushändigung der Urkunde an den Cessionar ist zugleich seitens des Gläubigers der Ausdruck der Ermächtigung des benannten Cessionars, dem durch die beurkundete Abtretung in seiner Rechtslage betroffenen Schuldner von der geschehenen Übertragung Mitteilung zu machen und ihm auf diese Weise den Willen des Gläubigers zu übermitteln, daß er fortan befugt sein solle, den in der Urkunde Bezeichneten als seinen Gläubiger zu betrachten.[2]) Diese in der Aushändigung der Abtretungsurkunde liegende, demnach zugleich und mittelbar an den Schuldner gerichtete[3]) Willenserklärung des Gläubigers ist ebenso wie die direkte Anzeige eine empfangsbedürftige Erklärung. Sie muß dem Schuldner zugehen, um Wirksamkeit zu erlangen, und zwar muß sie ihm zugehen durch Vorlegung der Abtretungsurkunde seitens des in derselben als Cessionar Bezeichneten. Bei dieser Form der Anzeige springt die Ähnlichkeit mit der Anweisung noch mehr in die Augen.[4]) Bezüglich der Analogie der mittelbaren Anzeige mit der Vollmachtserteilung gemäß § 172 B.G.B.

[1]) Vergl. Planck, Bd. II Anm. 3 zu § 409; Schollmeyer, Anm. 3 zu § 409.

[2]) Hachenburg, Bd. II S. 240, 241; Planck a. a. O.

[3]) Protokolle, Bd. I S. 398.

[4]) Vergl. insbes. § 787 B.G.B., sowie Hachenburg a. a. O.

sei hier auf die Erörterungen sub I verwiesen, die auch für diesen Fall zutreffen.[1])

Das bei der direkten Anzeige darüber Gesagte, daß die Anzeige von dem wirklichen Gläubiger ausgehen muß, gilt auch für die mittelbare Anzeige. Die Urkunde muß von dem wirklichen Gläubiger dem Bezeichneten ausgestellt, d. h. ausgehändigt, sein. Ist dies nicht geschehen, so liegt eine mittelbare Anzeige gemäß § 409 nicht vor. Die Vorschrift des § 409 kann daher nicht zur Anwendung kommen, wenn dem Schuldner eine Abtretungsurkunde von dem in derselben bezeichneten neuen Gläubiger vorgelegt wird, welche zwar von dem Gläubiger fertig gestellt, aber dem Bezeichneten nicht ausgehändigt ist, sondern die auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Diebstahl, in die Hände des Bezeichneten gelangt ist. Dagegen wird die Wirksamkeit der mittelbaren Anzeige nicht dadurch berührt, daß der in einer Abtretungsurkunde bezeichnete Cessionar, welchem der Gläubiger die Urkunde ausgehändigt hat, dieselbe wider den Willen des Ausstellers dem Schuldner vorlegt, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Ausstellenden gegen den in der Urkunde Bezeichneten.[2])

Die Vorlegung der Urkunde bei dem Schuldner muß erfolgen durch den in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger[3]); die Vorlegung durch einen anderen genügt nicht. Die Identität desjenigen, der die Urkunde vorlegt, und des darin als Cessionar Bezeichneten hat der Schuldner

[1]) A. A. Matthiaß, Bd. I S. 458.
[2]) Schollmeyer a. a. O.
[3]) oder seinen Vertreter.

auf seine Gefahr zu prüfen. Hervorzuheben ist noch, daß die Vorlegung einer Abtretungsurkunde, in welcher der neue Gläubiger bezeichnet ist, seitens des ausstellenden Gläubigers auch genügen würde, um die Wirkungen des § 409 herbeizuführen; es würde dann zwar keine Anzeige gemäß § 409, Abs. 1 Satz 2, wohl aber eine direkte Anzeige gemäß Satz 1 dieses Paragraphen vorliegen.[1]) Nur die Vorlegung der Abtretungsurkunde ist erforderlich, nicht die Aushändigung derselben; und die einmal erfolgte Vorlegung ermächtigt den Schuldner, den in der Urkunde Bezeichneten als seinen Gläubiger zu behandeln, ohne daß es, wenn er später mit ihm Rechtsgeschäfte vornimmt, einer nochmaligen Vorlegung bedarf.[2]) Ob der Schuldner sich von dem Inhalt der ihm vorgelegten Urkunde selbst überzeugt oder sich mit dem mündlichen Bericht seitens des Vorlegenden begnügt, ist ohne Belang.

Was die Urkunde über die Abtretung selbst anbetrifft, so braucht dieselbe keine öffentliche, keine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde zu sein, sondern es genügt eine Privaturkunde, vorausgesetzt, daß sie echt ist. Sache des Schuldners ist es, die Echtheit zu prüfen. Ist die Urkunde gefälscht, so kann sich der Schuldner auf die Vorlegung derselben ebensowenig berufen wie auf eine gefälschte direkte Anzeige; in beiden Fällen hat er in Wirklichkeit eine Anzeige des Gläubigers nicht erhalten.[3])

---

[1]) von Staudinger, Anm. 4 zu § 409; Hachenburg a. a. O.

[2]) Vergl. dagegen B.G.B. § 172 Abs. 2 u. Neumann Bd. I Anm. 3 zu § 172.

[3]) Vergl. Dernburg, Bd. II S. 321 zu Anm. 7; Cosack, Bd. I S. 382; Crome, Bd. II 1, S. 334 zu Anm. 48; R.O.H.G. Bd. II S. 306.

Bezüglich des Inhalts der Urkunde ist erfordert, daß in ihr der neue Gläubiger bezeichnet und ferner die Abtretung beurkundet ist, d. h. daß die Urkunde entweder den Abtretungsvertrag selbst oder das Anerkenntnis des Ausstellenden enthält, daß er die in der Urkunde bezeichnete Forderung an den darin Benannten abgetreten habe. [1])

Im übrigen gilt für die mittelbare Anzeige des § 409 dasselbe wie für die direkte Anzeige. Insbesondere hat sie gleichfalls eine selbständige Existenz, auch ihre Wirksamkeit ist nicht abhängig von der Gültigkeit der angezeigten Abtretung. Tatsächlich wird zwar oftmals, mehr noch als bei einer direkten Anzeige, die Nichtigkeit der beurkundeten Abtretung auch die Unwirksamkeit der mittelbaren Anzeige zur Folge haben. Hierdurch wird jedoch das Wesen der Anzeige als selbständiges Rechtsgeschäft nicht berührt. Es ist wohl zu beachten, daß nur dann, wenn bezüglich der Anzeige selbst die nötigen Voraussetzungen vorliegen, die Unwirksamkeit derselben eintritt, und daß die Unwirksamkeit auch der mittelbaren Anzeige schon aus dem Grunde nicht immer mit derjenigen der Abtretung zusammenfällt, weil die Abtretung ein Vertrag des Gläubigers mit dem Cessionar, die Anzeige dagegen eine einseitige Willenserklärung desselben gegenüber dem Schuldner ist.

III. Die Rechtsgültigkeit der Anzeige.

Die Wirkungen, welche durch § 409 der Anzeige des Gläubigers von der Abtretung der Forderung beigelegt

[1]) Vergl. E. I § 306 Abs. 2.

werden, treten nur ein, wenn die Anzeige selbst, mag sie in direkter oder mittelbarer Form geschehen, rechtswirksam erfolgt ist.[1]) Wenn die Anzeige nichtig oder erfolgreich angefochten ist, so ist sie rechtlich als nicht vorhanden anzusehen und kann daher auch Rechtswirkungen zu gunsten des Schuldners nicht hervorbringen. Ob die Anzeige rechtswirksam erfolgt ist, hat der Schuldner auf seine Gefahr zu prüfen. Auf die allgemeinen Erfordernisse einer gültigen Anzeige gemäß § 409 und auf die Vorschriften, nach welchen die Wirksamkeit der Anzeige zu beurteilen ist, wurde bereits sub I und II dieses Abschnittes hingewiesen. Es ist auch bereits hervorgehoben, daß die Rechtsgültigkeit der Anzeige an sich völlig unabhängig ist von der Existenz oder Gültigkeit der angezeigten Abtretung, daß die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Anzeige selbständig zu prüfen ist. Im folgenden sollen die Gründe, aus denen vorzugsweise die Unwirksamkeit der Anzeige eintreten kann, noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die Anzeige wird, da auf sie die Vorschriften der §§ 130—132 B.G.B. zur Anwendung kommen, insbesondere dann nicht wirksam, wenn dem Schuldner vor der Anzeige oder gleichzeitig mit derselben, — also bei einer mittelbaren

[1]) Vergl. Motive Bd. II S. 135; Neumann, Bd. I, Anm. 1, Schollmeyer, Anm. 2b Abs. 3, Landé Anm. 3 zu § 409; Hachenburg, S. 241 f; Dernburg, Bd. II S. 322; Matthiaß, Bd. I S. 458; Crome, Bd. II, 1 S. 334; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 446 — abweichend Eck, Bd. I S. 391 Anm. 3. Unrichtig Holste, S. 57 f, der auch einer fehlerhaften Anzeige also z. B. der Anzeige eines Geisteskranken, zu gunsten des gutgläubigen Schuldners die Wirkung des § 409 zuerkennt.

Anzeige vor oder gleichzeitig mit der Vorlegung der Abtretungsurkunde durch den Bezeichneten, — ein Widerruf seitens des Gläubigers zugeht.[1]) Weiter unterliegt die Anzeige als Rechtsgeschäft den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. in den §§ 104 ff., 116 ff. über die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts. Die Anzeige ist demnach nichtig, wenn der Gläubiger, von dem sie ausgeht, geschäftsunfähig ist. Sie ist als einseitiges Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der anzeigende Gläubiger in der Geschäftsfähigkeit beschränkt z. B. minderjährig ist und ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters handelt. Verstößt die Anzeige gegen ein gesetzliches Verbot, so ist sie gleichfalls nichtig (§ 134 B.G.B.). Daher wird, wie Schollmeyer[2]) zutreffend hervorhebt, auch eine Anzeige, welche eine Forderung betrifft, deren Abtretung nach § 400 B.G.B. untersagt ist, als nichtig zu betrachten sein. Wenn auch die Nichtigkeit der angezeigten Abtretung — die hier auf Grund des § 400 eintreten würde — an sich auf die Wirksamkeit der Anzeige keinen Einfluß hat, so kann in dem genannten Falle der Anzeige Rechtswirksamkeit aus dem Grunde nicht beigemessen werden, weil dieselbe ein Rechtsgeschäft ist, welches zur Umgehung des im § 400 enthaltenen zwingenden Verbotsgesetzes dient, und weil einem Rechtsgeschäft, welches zur Umgehung eines solchen Gesetzes verwendet wird, in gleicher Weise die Rechtswirksamkeit zu versagen ist wie einer Willenserklärung, die direkt gegen das Verbotsgesetz

[1]) Vergl. B.G.B. § 130 Abs. 1 Satz 2; Hellwig, Rechtskraft S. 385; — abweichend Scherer Bd. II Anm. 5 zu § 409.

[2]) Vergl. Schollmeyer a. a. O.

verstößt.[1]) Dagegen ist eine Anzeige wirksam, welche von einer Forderung handelt, die gemäß § 399 B.G.B. nicht abgetreten werden kann, da das Verbot des § 399 nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse des Schuldners erlassen ist, und daher die nur zu gunsten des Schuldners wirkende Anzeige nicht als ein gegen den Zweck dieses Verbotsgesetzes verstoßendes Rechtsgeschäft angesehen werden kann.

Ist die Anzeige nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, — z. B. wegen eines Irrtums des Anzeigenden, welcher dem Schuldner die erfolgte Übertragung der Forderung an C schriftlich anzeigen will und versehentlich schreibt, er habe die Forderung an E abgetreten, — so hat eine solche anfechtbare Anzeige, wenn oder wenigstens solange[2]) eine Anfechtung nicht erfolgt, zu gunsten des Schuldners die im § 409 bestimmte Wirkung. Versäumt also z. B. der Gläubiger die rechtzeitige Anfechtung, so muß er auch auf Grund einer anfechtbaren Anzeige die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen. Auch die Kenntnis oder fahrlässige Nichtkenntnis der Anfechtbarkeit der Anzeige schadet dem Schuldner nichts, wenn die Anfechtung nicht vollzogen wird. Dies ändert sich aber, wenn die Anzeige von dem Gläubiger mit Erfolg angefochten wird. Die Anfechtung der Anzeige hat der Gläubiger zu bewirken durch Erklärung gegenüber dem Schuldner, der in jedem Fall der Anzeige Anfechtungs-

[1]) Vergl. R.G. Bd. 44 S. 106 ff.

[2]) Planck, Bd. I Anm. 5 zu § 142 B.G.B.; Oertmann Anm. 1 zu § 409.

gegner ist,[1]) während, wenn die angezeigte Abtretung anfechtbar ist, die Anfechtung des Abtretungsvertrages dem Vertragsgegner, also dem Cessionar gegenüber, zu erfolgen hat.[2]) Aus diesem Umstande erhellt wiederum, daß die Anzeige rechtsbeständig sein kann, obwohl die Abtretung unwirksam ist. Erfolgt die Anfechtung der beurkundeten Abtretung durch Erklärung gegenüber dem Cessionar, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Anzeige, auch wenn diese gleichfalls anfechtbar ist, nicht berührt, da es zur Anfechtung der Anzeige einer Erklärung gegenüber dem Schuldner bedarf.

Ist die Anzeige mit Erfolg angefochten, so ist sie zwar gemäß § 142 Abs. 1 B.G.B. grundsätzlich als von Anfang an nichtig anzusehen, aber gemäß Absatz 2 des genannten Paragraphen kommt es nunmehr unter Umständen darauf an, ob der Schuldner die Anfechtbarkeit der Anzeige kannte bezw. kennen mußte oder nicht. War dem Schuldner die Anfechtbarkeit der Anzeige bekannt oder infolge von Fahrlässigkeit unbekannt, so kann er sich nunmehr auf die Anzeige ebensowenig berufen, wie wenn er die Nichtigkeit derselben gekannt hätte oder hätte kennen müssen, d. h. er kann aus der Anzeige keine Rechte gegen den Anzeigenden herleiten, gleichgültig aus welchem Grunde die Anfechtung derselben erfolgt ist. Der Schuldner wird also in einem solchen Falle durch eine Leistung an den Benannten vor geschehener Anfechtung der Anzeige nicht befreit, es sei denn,

[1]) § 143 Abs. 3 B.G.B. — vergl. Hellwig, Rechtskraft S. 387 Anm. 38.

[2]) § 143 Abs. 2 B.G.B.

daß dieser die Forderung wirklich erworben hat; er wird daher, wenn er sicher gehen will, gut tun, wenn er mit dem Benannten sich nicht einläßt, solange es ungewiß ist, ob der Anzeigende von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht. In der Regel wird ihm auf Grund des § 372 Satz 2 B.G.B. das Recht zustehen, den geschuldeten Betrag für den Gläubiger zu hinterlegen.

Kannte der Schuldner die Anfechtbarkeit der Anzeige nicht und mußte er sie auch nicht kennen, so ist er trotz der Anfechtung der Anzeige keineswegs in jedem Fall ohne Schutz, wenn er vor erfolgter Anfechtung auf Grund der Anzeige sich mit dem Benannten eingelassen hat. Wird dann die Anzeige wegen eines Irrtums von dem Gläubiger angefochten,[1]) so kann sich zwar auch der gutgläubige Schuldner auf dieselbe nicht berufen, da die Anfechtung auch gegen ihn wirkt, aber ihm steht der Schutz des § 122 B.G.B. zur Seite; und er wird den ihm hiernach gegen den Gläubiger zustehenden Schadensersatzanspruch der Leistungsklage desselben gegenüber im Wege der Aufrechnung geltend machen können.[2]) Ist freilich der Gläubiger widerrechtlich durch Drohung seitens eines Dritten zu der Anzeige bestimmt worden, und wird die Anzeige aus diesem Grunde von ihm angefochten,[3]) so ist auch der gutgläubige Schuldner, welcher sich auf die Anzeige verlassen hat, ohne Schutz. Beruht ferner die Anfechtbarkeit der Anzeige auf einer von einem Dritten, z. B. dem benannten Cessionar, verübten

[1]) §§ 119, 120, 122 B.G.B.

[2]) falls die Voraussetzungen der §§ 387 ff. B.G.B. vorliegen.

[3]) § 123 Abs. 1 B.G.B.

arglistigen Täuschung, welche der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, so kann die Anzeige gemäß § 123 Abs. 2 B.G.B. dem Schuldner gegenüber überhaupt nicht angefochten werden. Dem gutgläubigen Schuldner kommt also in einem solchen Falle trotz der Anfechtbarkeit der Anzeige der Schutz des § 409 zu statten.[1])

Hat endlich der Gläubiger selbst die Ungültigkeit der Anzeige verschuldet, so kann er dem Schuldner gemäß §§ 823ff. zum Schadenersatz verpflichtet sein.[2])

Dritter Abschnitt.

Die Wirkungen der Anzeige des § 409.

I. Der Schutz des Schuldners.

a) „Der Gläubiger muß dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen."

Sind die im vorigen Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, ist also dem Schuldner eine direkte oder mittelbare rechtsgültige Anzeige seitens des Gläubigers zugegangen, so tritt gemäß § 409 zu gunsten des Schuldners die Wirkung ein, daß „ihm gegenüber der Gläubiger die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen muß, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist," d. h.

[1]) Hachenburg, Bd. II S. 241, 242, bemerkt zutreffend, daß es sich auch hier nicht um den Schutz des guten Glaubens bezüglich der angezeigten Abtretung handelt, sondern daß der gute Glaube des Schuldners lediglich infolge der besonderen Grundsätze für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in Betracht kommt.

[2]) Dernburg, Bd. II S. 323.

zu gunsten des Schuldners gilt in seinem Verhältnis zu dem Gläubiger die Abtretung der bezeichneten Forderung an den benannten Cessionar dem Inhalt der Anzeige gemäß als erfolgt, auch wenn in Wirklichkeit entweder die mitgeteilte Abtretung garnicht stattgefunden hat oder aber die geschehene Abtretung infolge von Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit oder aus einem anderen Grunde unwirksam ist.[1])

Die Anzeige hat demnach zu gunsten des Schuldners eine konstitutive Wirkung;[2]) sie wirkt zu seinen Gunsten wie eine wahre Abtretung. Die Anzeige ersetzt zu gunsten des Schuldners die Abtretung dem anzeigenden Gläubiger gegenüber so vollkommen, daß der Schuldner sich nicht darum zu kümmern braucht, ob wirklich eine rechtsgültige Übertragung stattgefunden hat, daß er sogar dann auf Grund der Anzeige sich mit dem Benannten einlassen kann, wenn er weiß, daß die Abtretung nicht erfolgt oder unwirksam ist. Für den Schuldner ist es also vollkommen gleichgültig, ob und aus welchem Grunde die Anzeige der tatsächlichen Rechtslage nicht entspricht, sofern nur die Anzeige rechtsgültig ist. Mag seitens des Gläubigers die angezeigte Abtretung zwar beabsichtigt gewesen, aber infolge veränderter Umstände unterblieben

[1]) Daß die Unwirksamkeit der Abtretung hier im weitesten Sinne zu verstehen ist, kann bei der Zusammenstellung mit dem Fall, in welchem eine Abtretung tatsächlich überhaupt nicht erfolgt ist, einem Zweifel wohl nicht unterliegen, — vergl. Hachenburg, Bd. II S. 239 unten, S. 240; sowie Protokolle Bd. I S. 395, wo von einer „ungültigen Übertragung" gesprochen wird.

[2]) Vergl. Schollmeyer, Anm. 2b zu § 409; Planck, Bd. II Anm. 1 zu § 409; Crome, Bd. II, 1 S. 333.

sein oder mag dieselbe nichtig sein oder auch unter einer in der Anzeige nicht erwähnten Bedingung erfolgt sein, welche nicht eingetreten ist, alles das geht den Schuldner nichts an. Er kann sich auf den ihm in der Anzeige kundgegebenen Willen seines Gläubigers, auf die Ermächtigung, die dieser ihm durch die Anzeige erteilt hat, den Benannten fortan als seinen Gläubiger zu behandeln, verlassen. Für ihn kommt lediglich die „angezeigte Abtretung" in Betracht. Diese muß der Gläubiger zu gunsten des Schuldners gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt ist. Der Gläubiger muß es sich seitens des Schuldners gefallen lassen, daß dieser auf Grund und nach Maßgabe der Anzeige, selbst wenn dieselbe nur mündlich erfolgt ist, den bezeichneten Cessionar in jeder Beziehung als seinen Gläubiger behandelt. Im einzelnen ergibt sich daraus folgendes:

Der Schuldner ist zunächst befugt, auf Grund der Anzeige an den Bezeichneten mit befreiender Wirkung gegenüber dem Anzeigenden zu leisten, auch wenn der Bezeichnete nicht Cessionar geworden ist.[1]) Der Schuldner kann ferner auf Grund der Anzeige mit dem Bezeichneten auch jedes andere Rechtsgeschäft in Ansehung der Forderung wirksam vornehmen. Er kann z. B. sich durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Bezeichneten zustehenden Forderung von seiner Schuld befreien, kann mit dem Bezeichneten einen Vergleich schließen oder ihm gegenüber die Kündigung seiner Schuld erklären. Läßt sich der Schuldner mit

[1]) Daß die Anzeige unter Umständen auch rückwirkende Kraft haben kann, hebt mit Recht hervor Hellwig, Zivilprozeßrecht S. 364 Anm. 14.

dem Bezeichneten in einen Rechtsstreit über die Forderung ein, so muß der anzeigende Gläubiger ein zwischen diesen Parteien ergangenes rechtskräftiges Urteil gleichfalls gegen sich gelten lassen. Wenn also der Schuldner ein obsiegendes Urteil gegen den Bezeichneten erlangt hat, so kann er dem Gläubiger die Einrede der Rechtskraft entgegensetzen, falls dieser mit der Begründung, daß die angezeigte Abtretung unwirksam sei, seinerseits noch die Forderung gegen ihn geltend machen will.[1])

Die Wirkung der Anzeige gegen den Gläubiger zu gunsten des Schuldners erstreckt sich noch weiter. Auch wenn der Benannte in Wirklichkeit nicht Cessionar geworden ist, so gilt er doch im Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner zu gunsten des letzteren nach Maßgabe der Anzeige als Gläubiger. Insofern steht er vollkommen an Stelle des Gläubigers, und insofern muß daher der Gläubiger auch jedes Rechtsgeschäft, das der Bezeichnete dem Schuldner gegenüber vornimmt, gegen sich gelten lassen.[2]) Der Gläubiger muß es daher gegen sich gelten lassen, wenn z. B. der Bezeichnete dem Schuldner Stundung gewährt oder ihm einen Teil der Schuld erläßt. Der Schuldner kann sich auf solche ihm gegenüber vorgenommene Rechtsakte des Bezeichneten dem Gläubiger gegenüber berufen. Ebenso ist es auch, wenn der Bezeichnete dem Schuldner anzeigt, daß er die Forderung weiter an einen Dritten abgetreten habe. Der Schuldner kann dann auch an den bezeichneten Dritten mit befreiender Wirkung

[1]) Vergl. Hachenburg, Bd. II S. 243; Hellwig, Rechtskraft S. 386, derf., Zivilprozeßrecht S. 364, 365.

[2]) Vergl. Crome a. a. O. Anm. 45.

gegenüber dem wirklichen Gläubiger leisten und zwar selbst dann, wenn auch diese Anzeige wieder unrichtig ist. Trotzdem die Anzeige in diesem Fall nicht von dem wirklichen Gläubiger ausgeht, hat dieselbe doch zu gunsten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus dem Grunde die Wirkung des § 409, weil im Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner der Bezeichnete als der Gläubiger gilt, weil zu gunsten des Schuldners dem Gläubiger gegenüber jeder von dem Bezeichneten vorgenommene Rechtsakt so zu beurteilen ist, als wäre er von dem wirklichen Gläubiger vorgenommen worden.[1])

Daß der Gläubiger die Anzeige zu gunsten des Schuldners gegen sich gelten lassen muß, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit der Abtretung, bedeutet weiter noch, daß das Recht des Gläubigers dem Schuldner gegenüber ruht, solange die Anzeige rechtswirksam ist.[2]) Der Gläubiger, welcher eine gültige Anzeige an den Schuldner erlassen hat, kann nicht unter Berufung darauf, daß eine rechtsgültige Übertragung in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, seinerseits noch das Forderungsrecht gegen den Schuldner geltend machen, sondern er muß es sich, da die Anzeige zu gunsten des Schuldners wie eine wahre Abtretung wirkt, gefallen lassen, daß ihm der Schuldner, gestützt auf die Anzeige, die Klageberechtigung[3]) bestreitet.

Die Wirkung der Anzeige ist beschränkt auf das Verhältnis des anzeigenden Gläubigers zum Schuldner.

[1]) Vergl. Schollmeyer Anm. 2b zu § 409.

[2]) Cosack, Bd. I S. 381.

[3]) Die ihm an sich verblieben ist. — Hellwig, Zivilprozeßrecht S. 352 Anm. 13 u. S. 327.

Nur der Gläubiger muß die Anzeige gegen sich gelten lassen, nicht ein Dritter. Aber wie der Gläubiger selbst, so muß die Anzeige auch ein Rechtsnachfolger in die Forderung desselben gegen sich gelten lassen, welcher nach Erlaß der Anzeige die Forderung erwirbt. Überträgt der Gläubiger die Forderung, um welche es sich in der Anzeige handelt, späterhin nicht an den in der Anzeige Bezeichneten, sondern an einen Dritten, so kann sich der Schuldner auch diesem Dritten, dem wirklichen Cessionar gegenüber, auf die Anzeige berufen.[1]) Die Anzeige beschränkt das Forderungsrecht des anzeigenden Gläubigers, sie begründet gegen ihn gemäß § 409 eine Einwendung zu gunsten des Schuldners, indem dieser unter Berufung auf die Anzeige geltend machen kann, daß er sich nur mit dem Bezeichneten einzulassen braucht. Da nun für die Abtretung der Grundsatz „nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet“ Geltung hat, da der Schuldner eine Einwendung, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet war, gemäß § 404 B.G.B auch dem neuen Gläubiger entgegensetzen kann, so muß der Schuldner den ihm durch § 409 gegen den anzeigenden Gläubiger gewährten Schutz und die dadurch begründete Einwendung auch gegen den Singularsuccessor in die Forderung geltend machen können, welcher die Forderung erst nach dem Erlaß der Anzeige, also nach der Begründung dieses Schutzes, erworben hat.

Hat der Schuldner dem Gläubiger einen Wechsel über die Forderung ausgestellt, und zeigt dieser ihm an,

[1]) Schollmeyer a. a. O.; Hellwig, Rechtskraft, S. 386 unten.

daß er die Wechselforderung im Wege der Abtretung[1]) einem anderen übertragen habe, so findet die Vorschrift des § 409 Anwendung. Der Gläubiger muß also zu gunsten des Schuldners die angezeigte Abtretung der Wechselforderung gegen sich gelten lassen, auch wenn dieselbe nicht wirksam erfolgt ist. Die Anzeige schützt aber den Schuldner nicht einem Dritten gegenüber, welchem das Recht aus dem Wechsel wechselmäßig übertragen ist, der im Besitz des Wechsels und durch ihn legitimiert ist, auch wenn dieser Dritte das Wechselrecht erst nach Erlaß der Anzeige erworben hat.[2]) Der Schuldner darf also, wenn er sicher gehen will, nur gegen Aushändigung des Wechsels an den Bezeichneten zahlen.[3])

Da der Schutz des Schuldners lediglich auf der Anzeige beruht, da dieselbe, auch wenn sie unrichtig ist, zu seinen Gunsten wie eine wahre Abtretung wirkt, so treten die vorstehend geschilderten Wirkungen derselben zu gunsten des Schuldners, wie mehrfach hervorgehoben, auch dann ein, wenn der Schuldner nicht gutgläubig ist. Auch der Schuldner, welcher weiß, daß der Bezeichnete in Wirklichkeit nicht sein Gläubiger geworden ist, kann sich auf die Anzeige stützen; er kann, wenn er sich auf

[1]) Daß dies zulässig ist, wird allgemein anerkannt, vergl. Staub, S. 51 (Art. 9 § 9), Dernburg, Bd. II § 268. — Ein Rekta-Wechsel kann übrigens nur durch Cession übertragen werden.

[2]) Vergl. W. O. Art. 36, 74; Staub, Art. 74 § 5, Abs. 2.

[3]) Durch eine Anzeige des in einem Legitimationspapier (§ 808 B.G.B.) benannten Gläubigers gemäß § 409 ist der Schuldner auch einem Rechtsnachfolger des Anzeigenden gegenüber geschützt, da hier die §§ 398 ff. unbeschränkt zur Anwendung kommen. — Vergl. Neumann, Bd. I, Anm. 4 zu § 808; — auf Inhaberpapiere (§§ 793 ff.) ist § 409 nicht anwendbar.

Grund der Anzeige mit ihm einläßt, dem anzeigenden Gläubiger gegenüber sich darauf berufen, daß er gemäß der ihm durch die Anzeige erteilten Ermächtigung, den Bezeichneten als Cessionar anzusehen, handele. Der Schuldner kann sich an diesen ihm durch die Anzeige kundgegebenen Willen des Gläubigers halten; lediglich der rechtswirksam erklärte Wille des Gläubigers ist für ihn maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe tatsächlich vorhanden ist. Die Anzeige schützt den Schuldner gegen den Gläubiger, solange sie wirksam ist. Der Schuldner kann sich auf den in der Anzeige zum Ausdruck gekommenen Willen des Gläubigers auch dann berufen, wenn er infolge eines Widerrufes des Gläubigers weiß, daß dieser Wille in Wirklichkeit nicht mehr besteht. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 409 Abs. 2, aus welcher hervorgeht, daß die Anzeige wirksam ist, bis sie mit Zustimmung des Bezeichneten zurückgenommen ist. Nach dieser Vorschrift ist der Gläubiger an seine in der Anzeige enthaltene Willenserklärung gebunden; eine Willensänderung des Gläubigers und die Mitteilung derselben an den Schuldner durch einseitigen Widerruf hat auf die Wirksamkeit der Anzeige keinen Einfluß, kann also auch dem Schuldner nicht das Recht nehmen, den Schutz des § 409 geltend zu machen.

Sowohl die Kenntnis des Schuldners von dem Nichteintritt oder von der Unwirksamkeit der angezeigten Abtretung als auch ein Widerruf der Anzeige seitens des Gläubigers gegenüber dem Schuldner begründen an sich auch noch keine exceptio bezw. replica doli auf seiten des Gläubigers gegenüber der Berufung des

Schuldners auf die formell rechtsbeständige Anzeige. Auch der Schuldner, welcher weiß, daß eine rechtsgültige Abtretung nicht erfolgt ist, kann unter Umständen mit Recht annehmen, daß er gemäß dem Willen des anzeigenden Gläubigers handelt, wenn er sich mit dem Bezeichneten einläßt, so z. B., wenn eine Scheinabtretung vorliegt. Ob aber dieser Wille des Gläubigers im Einzelfall trotz der Unwirksamkeit der Abtretung wirklich vorhanden ist, darum braucht der Schuldner sich nicht zu kümmern; eine Erkundigungspflicht oder die Anwendung sonstiger Sorgfalt in dieser Beziehung liegt ihm nicht ob. Er kann sich an die Anzeige halten, die ihn vor jeder Ungewißheit schützen soll. Er ist auch nicht etwa in zweifelhaften Fällen zur Hinterlegung verpflichtet, sondern kann im Vertrauen auf den Schutz des § 409 durch eine Leistung an den Bezeichneten das Schuldverhältnis endgültig beendigen. Handelt demnach der schlechtgläubige Schuldner, welcher auf Grund der Anzeige den Benannten als Cessionar behandelt, keineswegs immer dolos, so gilt dasselbe von einem Schuldner, der trotz eines Widerrufes der Anzeige seitens des Gläubigers sich auf dieselbe beruft. Denn wenn der Bezeichnete wirklich Cessionar geworden ist, so wird sein Recht durch den Widerruf nicht berührt, und dem Schuldner, der keinen Grund hat, an der Gültigkeit der Übertragung zu zweifeln, kann nicht einmal zugemutet werden, daß er infolge eines solchen Widerrufes die Einlassung mit dem Bezeichneten verweigert. Kann doch der Schuldner dann, besonders wenn der Cessionar gemäß § 410 B.G.B. durch eine Abtretungsurkunde oder

eine schriftliche Anzeige seitens des Gläubigers legitimiert ist, dem Cessionar gegenüber schadenersatzpflichtig werden, z. B. wenn er in Verzug kommt, während er durch die Anzeige dem Cedenten gegenüber geschützt ist. Selbst ein Schuldner, welcher weiß, daß der Benannte in Wirklichkeit nicht sein Gläubiger geworden ist, und der sich trotz eines Widerrufes der Anzeige mit diesem einläßt, handelt nicht in jedem Falle dolos, z. B. dann nicht, wenn er bereits Aufwendungen zum Zwecke der Leistung an den Bezeichneten gemacht hat, auch annehmen kann, daß aus der Leistung an den Bezeichneten dem Gläubiger ein Schaden nicht erwachsen werde, weil dieser sich wegen seiner Ansprüche gegen den Bezeichneten im Wege der Aufrechnung befriedigen kann.

Kann demnach grundsätzlich der Schuldner auch in den genannten Fällen sich auf sein durch die Anzeige begründetes Recht stützen, so kann für den Gläubiger doch durch die Umstände des Einzelfalles eine exceptio bezw. replica doli begründet sein. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner dadurch, daß er den Bezeichneten als Gläubiger behandelt, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Gläubiger, welcher die Anzeige erlassen hat, vorsätzlich Schaden zufügt.[1]) Auf Grund des § 826 B.G.B kann der Gläubiger dann Schadensersatz von dem Schuldner verlangen, welchen dieser gemäß § 249 B.G.B. zu leisten hat durch Wiederherstellung des früheren Zustandes, d. h. der Schuldner muß eine

[1]) Vergl. Motive, Bd. II S. 136; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 446 Anm. 2; Schollmeyer, Anm. 1 zu § 409; Dernburg, Bd. II S. 322, 323; Eck, Bd. I S. 392.

Leistung an den Bezeichneten oder ein sonstiges Rechtsgeschäft, das er mit diesem in Ansehung der Forderung abgeschlossen hat, dem Gläubiger gegenüber als nicht vorgenommen gelten lassen. Der Gläubiger kann in einem solchen Falle, wenn der Schuldner sich ihm gegenüber auf den Schutz des § 409 beruft, diesem eine replica doli entgegensetzen. Ob die Voraussetzungen des § 826 vorliegen, ist im einzelnen Falle zu untersuchen. Man wird in der Regel eher geneigt sein, einen Verstoß gegen die guten Sitten auf seiten des Schuldners anzunehmen, der ihn gemäß § 826 dem Gläubiger gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Schuldner nicht an den Bezeichneten zahlt, sondern ein anderes Rechtsgeschäft in Ansehung der Forderung mit dem Bezeichneten, der, wie er weiß, nicht Gläubiger geworden ist, vornimmt und hierdurch dem Gläubiger vorsätzlich Schaden zufügt, z. B. wenn er mit ihm einen Vergleich oder einen Erlaßvertrag abschließt. Aber auch bei einer Leistung an den Bezeichneten seitens des Schuldners können schon die Voraussetzungen des § 826 gegeben sein. Wenn der Gläubiger z. B. zu der angezeigten Abtretung von dem bezeichneten Cessionar durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist und die Abtretung deswegen angefochten hat, so wird ihm gegenüber dem Schuldner, welcher in Kenntnis der Sachlage durch eine Leistung an den betrügerischen Cessionar dem Gläubiger Schaden zugefügt hat und der sich auf die Anzeige beruft, eine replica doli auf Grund des § 826 zuzubilligen sein.

Prinzipiell — das sei nochmals hervorgehoben — ist daran festzuhalten, daß die einzige Voraussetzung, um

die Wirkung des § 409 zu gunsten des Schuldners herbeizuführen, eine rechtswirksame Anzeige seitens des Gläubigers ist, und daß die Wirkung der Anzeige zu gunsten des Schuldners solange besteht, bis sie gemäß § 409 Abs. 2 rechtsgültig aufgehoben ist. Der Schutz, welchen der Schuldner auf Grund des § 409 genießt, ist demnach ein außerordentlich weitgehender. Auf den ersten Blick gewinnt es sogar den Anschein, als ob in dieser Regelung eine zu große Härte für den Gläubiger liegt, von dem die Anzeige ausgeht. Es ist jedoch zu beachten, daß in sehr vielen Fällen, wenn die Abtretung ungültig ist, auch die Anzeige unwirksam sein wird, besonders eine mittelbare Anzeige, und daß ferner der Gläubiger, dessen Wille sich nach Erlaß der Anzeige geändert hat, oftmals in der Lage sein wird, sich gegen die Gefahr, durch eine Rechtshandlung des Schuldners mit dem Bezeichneten vor rechtsgültiger Aufhebung der Anzeige geschädigt zu werden, mittels einer einstweiligen Verfügung zu schützen.

b. Die Anzeige wirkt nur zu gunsten des Schuldners, nicht gegen ihn.[1])

Die Anzeige des Gläubigers gemäß § 409 hat die konstitutive Wirkung, daß sie die Abtretung ersetzt, nur zu gunsten des Schuldners. Auf die Anzeige als solche

[1]) Dernburg, Bd. II S. 322 unten; Enneccerus-Lehmann, Bd. I S. 550; Crome, Bd. II, 1 S. 333; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 446; Cosack, Bd. I S. 382; Oertmann, Anm. 4, Planck Anm. 2 zu § 409. — A. A. Hachenburg, Bd. II S. 241, nach dessen Meinung der Schuldner die durch die Anzeige ihm gegenüber erfolgte Weisung respektieren muß.

kann sich nur der Schuldner berufen, andere Personen können dies nicht. Die Anzeige kann von keiner Seite gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Denn „die Vorschrift des § 409 Abs. 1 soll der Sicherheit des Schuldners dienen, zu seinen Gunsten, nicht gegen ihn wirken.“ [1]) Wenn der Schuldner es nicht will, braucht er die Anzeige nicht zu beachten. Der Schuldner kann die Anzeige insofern unberücksichtigt lassen, als er den Gläubiger, welcher ihm die Abtretung der Forderung angezeigt hat, trotz der Anzeige noch als seinen Gläubiger behandelt. Letzterer kann sich dann ihm gegenüber nicht auf die Anzeige, sondern nur auf eine rechtsgültig erfolgte Abtretung berufen. Der Schuldner kann z. B. gegen den Gläubiger, von dem er eine unrichtige Anzeige erhalten hat, auf Feststellung des Nichtbestehens der Schuld klagen oder ihn durch Angebot der Leistung in Annahmeverzug setzen, ohne daß seitens des Gläubigers geltend gemacht werden kann, er sei infolge der Anzeige nicht mehr als Gläubiger legitimiert. Das Recht des Schuldners, den Anzeigenden trotz der Anzeige als seinen Gläubiger zu behandeln, hört erst mit dem Moment auf, in welchem der Schuldner auf Grund der Anzeige an den bezeichneten Cessionar leistet. Folgt der Schuldner der Willenserklärung des Gläubigers, indem er an den Bezeichneten zum Zwecke der Tilgung der Schuld zahlt, so tritt die Wirkung der Anzeige ein, d. h. der Schuldner ist von seiner Schuld dem Gläubiger gegenüber befreit,

[1]) R.G. Bd. 53 S. 420; auch Mugdan-Falckmann, Bd. 4 S. 212 (Nr. 49).

seine Schuld ist also erloschen. Der Schuldner kann dann nicht hinterher noch, wenn ihm dies vorteilhafter erscheint, sich darauf berufen, daß der Bezeichnete, an den er geleistet, nicht der wahre Gläubiger gewesen sei, er kann z. B. dann nicht mehr die Schuld durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Anzeigenden zustehenden Forderung tilgen, während er von dem Bezeichneten das Gezahlte zurückfordert.[1]) Seine Schuld ist durch die Leistung an den Bezeichneten endgültig erloschen.

Ebensowenig wie der anzeigende Gläubiger kann sich der in der Anzeige bezeichnete Cessionar dem Schuldner gegenüber auf die Anzeige berufen. Die Anzeige macht den Bezeichneten nicht zum Gläubiger, sondern dazu bedarf es einer rechtsgültigen Abtretung an ihn.[2]) Der Schuldner kann die Legitimation des Bezeichneten trotz der Anzeige bestreiten, er ist befugt, die Gültigkeit der angezeigten Abtretung selbständig zu prüfen. Ist dem Schuldner die Abtretung nur mündlich angezeigt, so kann er die Legitimation des Bezeichneten selbst dann, wenn dieser wirklich die Forderung erworben hat, ohne Gefahr bestreiten, da er sich gemäß § 410 B.G.B. nur mit dem Cessionar einzulassen braucht, der in der dort vorgeschriebenen Weise legitimiert ist;[3]) auch ist der Schuldner

[1]) A. A. Hellwig, Rechtskraft, S. 385 Anm. 30.

[2]) Vergl. Hellwig, Zivilprozeßrecht, S. 364, 365, wo ausgeführt wird, daß der Pseudocessionar infolge der Anzeige Prozeßführungsmacht, kein Prozeßführungsrecht habe.

[3]) Der Schuldner braucht in diesem Falle weder dem anzeigenden Cedenten noch dem Cessionar zu leisten. Jenem gegenüber kann er sich auf die Anzeige gemäß § 409 berufen, während er dem Cessionar den Mangel der nach § 410 erforderlichen Legitimation entgegenhalten kann. Vergl. Eck, Bd. I, S. 391 Anm. 4.

im Falle der Klage eines nur durch mündliche Anzeige legitimierten Cessionars durch § 94 Z.P.O. gegen die Gefahr, die Prozeßkosten tragen zu müssen, geschützt. Ist dem Schuldner eine direkte schriftliche oder eine mittelbare Anzeige zugegangen, dann greift § 410 ein; der Bezeichnete kann in Gemäßheit dieser Vorschrift verlangen, daß der Schuldner sich mit ihm einläßt, und der Schuldner handelt auf seine Gefahr, wenn er dies trotzdem verweigert, und die Richtigkeit der Anzeige sich herausstellt. Ist aber die Anzeige unrichtig, weil die Abtretung an den Bezeichneten entweder überhaupt nicht erfolgt oder nichtig bezw. anfechtbar und mit Erfolg angefochten ist, so kann der Schuldner sich hierauf trotz der Anzeige, in welcher Form sie auch erfolgt sein mag, dem Bezeichneten gegenüber berufen; er kann ihm gegenüber jeden Mangel der Abtretung geltend machen. Dies ist jedoch nicht unbestritten hinsichtlich der Einwendung, daß die angezeigte Abtretung simuliert sei, und zwar deshalb, weil auch für das B.G.B. noch Streit darüber herrscht, ob die Geltendmachung der Einwendung, daß die Abtretung einer Forderung zum Schein erfolgt sei, den Nachweis eines besonderen Interesses auf seiten des Schuldners voraussetzt,[1]) oder ob hierzu ein solches Interesse nicht erforderlich ist.[2]) Auf diese Streitfrage einzugehen, würde hier zu weit führen. Ist das Vor-

[1]) So Rehbein, Bd. I S. 130 f., Bd. II S. 405; Mugdan-Falckmann Bd. 4 S. 212 im Anschluß an die frühere Praxis z. B. R G. Bd. 25 S. 207.

[2]) Hierfür: Motive Bd. I S. 122 ff., Bd. II S. 129; Neumann, Bd. I Anm. 1 zu § 117; Goldmann-Lilienthal Bd. I S. 147 Anm. 4; Heilfron Bd. II S. 336 Anm. 14; Oertmann, Anm. 4 zu § 404.

handensein eines besonderen Interesses zu fordern, so wird dem Schuldner, welcher durch § 409 geschützt ist, die Berufung auf die Scheinnatur der angezeigten Abtretung in der Regel zu versagen sein.[1]) Ist es dagegen richtig, daß der Schuldner die gemäß § 117 Abs. 1 B.G.B. infolge der Simulation eingetretene Nichtigkeit der Abtretung ohne weiteres geltend machen kann, so steht ihm auch trotz der Anzeige immer das Recht zu, sich dem Bezeichneten gegenüber darauf zu berufen, daß die Abtretung an denselben nur zum Schein erfolgt sei. Zu beachten ist, daß von dem Fall, in welchem die Abtretung zum Schein erfolgt und infolgedessen nichtig ist, wohl zu unterscheiden sind die Fälle, in denen eine Abtretung wirklich gewollt und erfolgt ist, wenn auch nach dem der Abtretung zugrunde liegenden Kaufalgeschäft der Cessionar nur formell zur Ausübung des Gläubigerrechts nach außen hin befugt sein soll, während das materielle Gläubigerrecht dem Cedenten verbleibt,[2]) z. B. wenn eine Abtretung erfolgt ist, damit der Cessionar die Forderung im eigenen Namen für den Cedenten einzieht. Eine solche Abtretung ist gültig, und der Schuldner kann aus dem der Abtretung zu-

[1]) Jedoch nicht immer, da auch der durch § 409 geschützte Schuldner ein Interesse daran haben kann, sich auf die Simulation zu berufen, z. B. wegen einer Schlechterstellung als Prozeßpartei. — Vergl. Blätter für Rechtspflege 1902 S. 16 und Jurist. Wochenschrift 1900, S. 860 Nr. 23.

[2]) Hierher gehören insbesondere die Fälle fiduziarischer Übertragung. — Vergl. auch R.G. Bd. 25 S. 210; Blätter f. Rechtspflege a. a. O.; Dernburg, Bd. II S. 304; Rehbein, Bd. II S. 390, 391; Heilfron, Bd. II S. 305 Anm. 6; Motive Bd. II S. 130.

grunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen dem Cedenten und dem Cessionar an sich Einwendungen gegen den letzteren nicht herleiten. Ein Fall der letztgenannten Art wird, wenn dem Schuldner die Abtretung seitens des Gläubigers angezeigt ist, weit häufiger vorliegen als eine simulierte Abtretung. Kann der Schuldner aber in einem solchen Falle den bezeichneten Cessionar auch nicht die Klageberechtigung bestreiten, so kann für ihn doch eine Einrede der Arglist gegenüber dem Bezeichneten begründet sein, nämlich dann, wenn derselbe seine formelle Legitimation gegen den Willen des Cedenten zum Nachteil des Schuldners geltend macht. Diese Einrede wird dem Schuldner durch die Anzeige nicht abgeschnitten, da die Vorschrift des § 409 nur zu seinen Gunsten wirken soll. [1])

II. Die Wirkung der Anzeige zu gunsten des in derselben bezeichneten neuen Gläubigers. [2])

Bezweckt die Vorschrift des § 409 auch in erster Linie den Schutz des Schuldners, so wirkt die Anzeige der erfolgten Abtretung doch auch zu gunsten des in der Anzeige bezeichneten neuen Gläubigers. Ist die angezeigte Abtretung wirklich rechtsgültig erfolgt, ist der bezeichnete Cessionar also Gläubiger geworden, so gewährt

[1]) R.G. Bd. 53 S. 420; — vergl. ferner R.G. Bd. 39 S. 166; Oertmann, Anm. 5 zu § 404; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 148 Anm. 8.

[2]) Vergl. Planck, Bd. II Anm. 4, Schollmeyer, Anm. 2b, Abs. 2, v. Staudinger, Anm. 5, Kuhlenbeck, Bd. I Anm. 3 zu § 409; Crome, Bd. II, 1 S. 334; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 446; Enneccerus-Lehmann, Bd. I S. 550.

ihm die Anzeige, auch wenn sie nur mündlich erfolgt ist, nach zwei Richtungen einen Vorteil. Einmal fällt der Schutz des Schuldners gemäß §§ 406—408 B.G.B. dem bezeichneten Cessionar gegenüber fort, da der Schuldner durch die Anzeige von der Abtretung Kenntnis erlangt hat, und sodann wird der Schuldner, wenn er durch eine Anzeige dem Cedenten gegenüber geschützt ist, eher, als wenn dies nicht der Fall ist, zur Leistung an den Cessionar bereit sein. Ist die Anzeige schriftlich erfolgt, so legitimiert sie den Cessionar gegenüber dem Schuldner; [1]) der Cessionar kann gemäß § 410 Abs. 2 von dem Schuldner Zahlung verlangen, ohne daß dieser die Aushändigung einer Abtretungsurkunde zu fordern berechtigt ist, er kann weiter den Schuldner ohne Vorlegung einer Abtretungsurkunde gültig mahnen oder kündigen. Da nach § 409 Abs. 2 die Anzeige nur mit Zustimmung des in derselben bezeichneten neuen Gläubigers zurückgenommen werden kann, [2]) so können dem wirklichen Cessionar die Vorteile, welche ihm die Anzeige nach Vorstehendem gewährt, ohne seine Zustimmung nicht genommen werden; er erhält also durch die Anzeige eine gesicherte Rechtsposition.

Die Bestimmung des § 409 Abs. 2 gilt auch dann, wenn die Anzeige unrichtig ist. In diesem Falle ist der Bezeichnete zwar nicht Gläubiger geworden, aber er hat infolge der Anzeige die Möglichkeit, von dem Schuldner als

[1]) Im Falle einer mittelbaren Anzeige ist der Cessionar gemäß § 410 Abs. 1 dem Schuldner gegenüber legitimiert.

[2]) Über den Grund dieser Bestimmung vergl. Protokolle Bd. I S. 399.

Gläubiger behandelt zu werden, und aus dieser Lage kann er von dem Anzeigenden gemäß § 409 Abs. 2 nur mit seiner Zustimmung entfernt werden.

III. Welche Wirkung hat die Anzeige eines Gläubigers, welcher durch eine frühere Abtretung sein Gläubigerrecht bereits verloren hat?

Wie bereits im zweiten Abschnitt sub I unter näherer Bestimmung des Begriffes „Gläubiger" hervorgehoben wurde, muß die Anzeige der geschehenen Abtretung von dem wirklichen Gläubiger ausgehen, um die Wirkungen des § 409 herbeizuführen. Auf eine Anzeige, die von dem „bisherigen Gläubiger" erlassen ist, welcher sein Gläubigerrecht bereits vor Erlaß derselben durch eine frühere dem Schuldner nicht mitgeteilte Abtretung an einen anderen als den bezeichneten Cessionar verloren hat, kann die Vorschrift des § 409 daher keine Anwendung finden. Dies wird fast allgemein anerkannt.[1]) Lebhafter Streit herrscht aber darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Anzeige des „bisherigen Gläubigers" der erste Cessionar, also der wirkliche Gläubiger, gemäß § 407 bezw. § 408 B.G.B. gegen sich gelten lassen muß. Zwei Ansichten stehen sich hauptsächlich gegenüber; nach der einen kann nur die Vorschrift des § 408 in Frage kommen, nach der anderen auch die des § 407.

[1]) Vergl. Motive Bd. II S. 136; ferner insbes. Planck, Bd. II Anm. 5, Schollmeyer, Anm. 2a, v. Staudinger, Anm. 3 zu § 409; abw. Hellwig, Rechtskraft, S. 384 Anm. 25.

Unter den Vertretern der letzteren Ansicht besteht wiederum Streit darüber, unter welcher Voraussetzung der Cessionar die Anzeige des „bisherigen Gläubigers" von der Abtretung an den Dritten auf Grund des § 407 gegen sich gelten lassen muß. Nach den Motiven[1]) ist dazu erforderlich, daß der Schuldner nicht nur zur Zeit des Empfanges der Anzeige, sondern auch bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Pseudocessionar von der vorher erfolgten Abtretung keine Kenntnis hat. Die Gutgläubigkeit des Schuldners zur Zeit der Anzeige genüge deshalb nicht, weil diese vorhanden sein müsse zur Zeit der das Schuldverhältnis wirklich berührenden Rechtshandlung. Die Anzeige sei zwar ein unter die Vorschriften des § 407 fallendes Rechtsgeschäft; durch die Anzeige für sich allein werde aber das Schuldverhältnis noch in keiner Weise getroffen.

Dagegen steht Planck[2]) auf dem Standpunkt, daß § 407 anwendbar sei, sofern nur der Schuldner bei dem Empfange der Anzeige die erste Abtretung nicht gekannt habe. Denn nach § 407 müsse der neue Gläubiger jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen werde, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung

[1]) Bd. II S. 136. Den Motiven schließt sich scheinbar an: Dernburg, Bd. II S. 323, 324, ebenso im Ergebnis auch Hellwig, Rechtskraft, S. 386, 387.

[2]) Bd. II Anm. 5 zu § 409; ebenso Schollmeyer, Anm. 2 Abs. 4 zu § 409; Enneccerus-Lehmann, Bd. I S. 550; Hachenburg, Bd. II S. 243.

bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kenne. Die Anzeige des bisherigen Gläubigers an den Schuldner, daß er die Forderung — welche er in Wirklichkeit bereits einem anderen cediert — an den Bezeichneten abgetreten habe, sei aber ein zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner „in Ansehung der Forderung" vorgenommenes Rechtsgeschäft; denn sie enthalte die Ermächtigung des Schuldners, sich mit dem Bezeichneten als seinem Gläubiger wirksam einlassen zu dürfen, gleichgültig, ob die angezeigte Abtretung erfolgt sei oder nicht. Deshalb müsse der Cessionar die Anzeige und ihre Wirkung gemäß § 407 gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Schuldner bei der Vornahme dieses Rechtsgeschäfts, also bei dem Empfange der Anzeige, von der vorher erfolgten Abtretung Kenntnis gehabt habe. Habe der Schuldner zu dieser Zeit die Abtretung nicht gekannt, so sei die Wirkung der Anzeige, kraft deren der Gläubiger nach § 409 die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen müsse, eingetreten; und diese Wirkung könne nicht dadurch wegfallen, daß der Schuldner später von der Abtretung Kenntnis erlange, dieselbe bleibe vielmehr bis zur gültigen Zurücknahme der Anzeige gemäß § 409 Abs. 2 bestehen.

Plancks Ansicht dürfte gegenüber derjenigen der Motive den Vorzug verdienen. Erklärt man die Anzeige des „bisherigen Gläubigers" von der geschehenen Abtretung für ein unter die Vorschrift des § 407 fallendes Rechtsgeschäft, wie dies die Motive tun, so muß man auch zugeben, daß sie ein Rechtsgeschäft „in Ansehung der Forderung" ist — denn nur auf solche Rechtsgeschäfte

bezieht sich, wie Planck richtig bemerkt, die Vorschrift des § 407 — und daß es infolgedessen nur auf die Gutgläubigkeit des Schuldners zur Zeit des Empfanges der Anzeige ankommen kann.

Die von Planck vertretene Ansicht wird wiederum von dritter Seite[1]) bekämpft. Es wird geltend gemacht, daß Plancks Ansicht auf eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des § 409 im Falle des § 407 hinauslaufe. Der „bisherige Gläubiger" könne aber eine Anzeige mit der im § 409 bezeichneten Wirkung überhaupt nicht mehr machen, dazu sei nur der „Gläubiger" legitimiert. Wenn im Falle nochmaliger Übertragung die Anzeige von dem gewesenen Gläubiger ausgehe, so könne nur § 408, nicht § 409 zur Anwendung kommen.

Die letztere Ansicht dürfte aus folgenden Gründen zu billigen sein:

Kann nur der wirkliche Gläubiger eine Anzeige mit den im § 409 bestimmten Wirkungen erlassen, — was auch Planck ausdrücklich anerkennt, — so kann auf die Anzeige des „bisherigen Gläubigers" § 409 keine Anwendung finden. Die Anzeige des „bisherigen Gläubigers" kann infolgedessen auch nicht die Wirkung haben, daß sie dem Schuldner die Befugnis verleiht, den in der Anzeige Bezeichneten ohne Rücksicht auf die Gültigkeit der angezeigten Abtretung mit Wirksamkeit gegen den Anzeigenden als seinen Gläubiger zu behandeln; denn diese Wirkung hat die Anzeige nur auf Grund des § 409, also wenn sie

[1]) Vergl. von Staudinger, Anm. 3, Oertmann, Anm. 5 zu § 409; ebenso, wenn auch z. Teil mit abweichender Begründung Kuhlenbeck, Anm. 4 zu § 409.

von dem „Gläubiger“ ausgeht. Fehlt demnach der Anzeige des „bisherigen Gläubigers“ die bezeichnete Wirkung, so hat dieselbe für sich allein auf das Schuldverhältnis keinen Einfluß und ist daher nicht, wie Planck meint, ein Rechtsgeschäft „in Ansehung der Forderung“. Darum kann auch keine Rede davon sein, daß der wirkliche Gläubiger eine solche Anzeige auf Grund des § 407 gegen sich gelten lassen muß. Ist eine solche Anzeige des „bisherigen Gläubigers“ ergangen, so kann vielmehr nur § 408 zur Anwendung kommen, d. h. wenn der Schuldner auf Grund der Anzeige an den bezeichneten Nachcessionar leistet oder mit ihm ein Rechtsgeschäft in Ansehung der Forderung vornimmt, so muß der erste Cessionar dies gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung mit dem Nachcessionar die erste Abtretung kannte. Es ist zwar richtig, daß es an einer Vorschrift fehlt für den Fall, daß seitens des bisherigen Gläubigers eine Nachcession der Forderung an den in der Anzeige Bezeichneten in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat.[1]) Wenn der Schuldner in einem solchen Falle auf Grund der Anzeige an den Bezeichneten geleistet hat, so ist er, auch wenn er in gutem Glauben handelte, durch § 408 nicht geschützt; er kann dann nur das Geleistete von dem Bezeichneten kondizieren oder, wenn die nötigen Voraussetzungen vorliegen, von ihm oder dem Anzeigenden Schadenersatz verlangen. Diese Folge der hier vertretenen Ansicht ist immerhin das weit geringere Übel

[1]) Dies hebt Schollmeyer a. a. O. hervor.

gegenüber der Konsequenz, welche sich aus der Ansicht Plancks ergibt, daß nämlich infolge der Anzeige des bisherigen Gläubigers der Schuldner, welcher an den Pseudocessionar leistet, obwohl er weiß, daß dieser nicht sein Gläubiger geworden ist, geschützt ist auf Kosten des an der Anzeige vollkommen unbeteiligten wirklichen Cessionars. Auch ist zu bedenken, daß die Ansicht Plancks dazu führt, daß der wirkliche Cessionar gegenüber dem Schuldner die Anzeige des bisherigen Gläubigers solange gegen sich gelten lassen muß, bis sie gemäß § 409 Abs. 2 zurückgenommnn ist, d. h. bis der Cessionar von dem Anzeigenden auf Grund der Abtretung die Zurücknahme der Anzeige und von dem Pseudocessionar die Erteilung der Zustimmung zur Zurücknahme, welche er nur im Falle ungerechtfertigter Bereicherung desselben,[1]) wie wir später sehen werden, fordern kann, erlangt hat. Diese aus Plancks Ansicht sich ergebenden Wirkungen der Anzeige des „bisherigen Gläubigers" gegen den an der Anzeige unbeteiligten Cessionar zeigen, zu welchem unhaltbaren praktischen Ergebnis man auf Grund der Planckschen Ansicht gelangt. Die hier vertretene Ansicht führt demgegenüber praktisch zu einem befriedigenden Resultat und bleibt auch im Einklang mit dem Zweck und dem Wortlaut des § 409, nach welchem die Wirkung der Anzeige beschränkt sein soll auf das Verhältnis zwischen dem Anzeigenden und dem Schuldner, und nach welchem nur die Anzeige des „Gläubigers" zu gunsten des Schuldners wie eine wahre Abtretung wirken soll.[2])

[1]) Die keineswegs immer vorliegen wird.

[2]) Vergl. v. Staudinger u. Oertmann a. a. O.

Vierter Abschnitt.

Die Zurücknahme der Anzeige.

(§ 409 Abs. 2.)

Die Anzeige des Gläubigers von der erfolgten Abtretung kann gemäß § 409 Abs. 2 nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist. Dies gilt sowohl für die direkte wie für die mittelbare Anzeige. Eine solche Zurücknahme der Anzeige gemäß § 409 Abs. 2 ist nur erforderlich, wenn eine wirksame Anzeige erfolgt ist. Wenn z. B. die Vorlegung der Abtretungsurkunde bei dem Schuldner durch den Bezeichneten noch nicht erfolgt und infolgedessen die mittelbare Anzeige noch nicht wirksam geworden ist, so kann der Gläubiger dieselbe durch einseitigen Widerruf beseitigen und kann, wenn die nötigen Voraussetzungen vorliegen, die Urkunde gemäß §§ 812 ff. B.G.B. von dem Bezeichneten zurückfordern.[1]) Ebenso bedarf es natürlich einer Zurücknahme der Anzeige nicht, wenn dieselbe mit Erfolg angefochten ist.

Die Zurücknahme der Anzeige ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, in ihrer Wirksamkeit abhängig von der Zustimmung des bezeichneten Cessionars.[2]) Auf

[1]) Schollmeyer, Anm. 4 zu § 409, weist darauf hin, daß von der Zurücknahme der Anzeige zu unterscheiden ist die Zurückforderung derselben nach den Grundsätzen ungerechtfertigter Bereicherung.

[2]) Vergl. Crome, Bd. II, 1 S. 334; Planck, Bd. II, Schollmeyer, Anm. 4 zu § 409; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 447; Hellwig, Rechtskraft, S. 386 — a. A. Eck, Bd. I S. 392.

diese Zustimmung finden die Vorschriften der §§ 182 bis 184 B.G.B. Anwendung. Erfolgt also z. B. die Zurücknahme der Anzeige mit der Einwilligung des Bezeichneten, so ist sie gemäß § 182 Abs. 3 unwirksam, wenn der Gläubiger die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt, und der Schuldner aus diesem Grunde die Zurücknahmeerklärung unverzüglich zurückweist, es sei denn, daß der Schuldner durch den Bezeichneten von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt ist. Ob der Bezeichnete zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem zwischen ihm und dem anzeigenden Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnis. Eine Klage auf Erteilung der Zustimmung ist gegen den Bezeichneten nicht ohne weiteres schon deshalb gegeben, weil die Anzeige unrichtig ist.[1]) Der Gläubiger kann vielmehr nur dann die Erteilung der Zustimmung von ihm verlangen, wenn die durch die Anzeige geschaffene Rechtslage des Bezeichneten, daß er von dem Schuldner als Cessionar behandelt werden kann, als ungerechtfertigte Bereicherung desselben nach Maßgabe des § 812 B.G.B. erscheint.[2]) Dies wird zwar in der Regel der Fall sein, wenn die Abtretung nicht zu Recht besteht, aber keineswegs immer.[3]) Verweigert der zur Erteilung der Zustimmung Verpflichtete dieselbe, so kann der Anzeigende sich, wenn die Voraussetzungen des § 935 Z.P.O. gegeben sind, zunächst

[1]) Das nimmt Dernburg Bd. II S. 323 nach Analogie des § 894 B.G.B. an.

[2]) Vergl. Schollmeyer, Planck, Crome a. a. O; v. Staudinger, Anm. 6 zu § 409; Hachenburg, Bd. II S. 242; Hellwig, Zivilprozeßrecht, S. 364 Anm. 14.

[3]) Vergl. Schollmeyer a. a. O.

durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung schützen,[1]) und gegen den Bezeichneten auf Erteilung der Zustimmung Klage erheben. Das auf eine solche Klage ergangene rechtskräftige Urteil ersetzt gemäß § 894 Z.P.O. die Zustimmungserklärung des Bezeichneten.

Ist die Zurücknahme der Anzeige dem Schuldner gegenüber wirksam erklärt, so hört von diesem Moment an die Wirkung der Anzeige auf, aber nur für die Zukunft; die vor der Zurücknahme der Anzeige von dem Schuldner auf Grund der Anzeige mit dem Bezeichneten in Ansehung der Forderung vorgenommenen Rechtsgeschäfte werden durch die Zurücknahme nicht berührt.[2]) Obwohl die Zurücknahme zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bezeichneten bedarf, so ist doch für das Aufhören der Wirkung der Anzeige immer maßgebend der Zeitpunkt der Erklärung der Zurücknahme seitens des Gläubigers, da im Falle nachträglicher Zustimmung § 184 Abs. 1 B.G.B. zur Anwendurg kommt.[3]) Es ist jedoch zu beachten, daß auch § 184 Abs. 2 B.G.B. Anwendung findet.

Wird die Zurücknahmeerklärung dem Schuldner gegenüber in dessen Abwesenheit abgegeben, so wird sie

[1]) Vergl. v. Staudinger a. a. O.; Protokolle Bd. I S. 399. Dort wird auch darauf hingewiesen, daß der Gläubiger hier in einer ähnlichen Lage ist, wie der Schuldner im Falle des § 376 B.G.B. — vergl. dazu v. Staudinger, Anm. 3 zu § 376; Planck, Bd. II Anm. 5 zu § 376.

[2]) Kuhlenbeck, Anm. 3, v. Staudinger, Anm. 5 zu § 409; Planck, Schollmeyer, Dernburg, Hellwig a. a. O.: Enneccerus-Lehmann, Bd. I S. 550.

[3]) Gleichgültig, ob die Zustimmung freiwillig erfolgt oder durch Urteil ersetzt wird. Abw. scheinbar Hachenburg, Bd. II S. 242.

gemäß § 130 B.G.B. in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. In diesem Zeitpunkt hört also an sich die Wirkung der Anzeige auf. Es fragt sich aber, ob nicht die Vorschriften der §§ 406—408 zu gunsten des Schuldners Anwendung finden, solange derselbe von der Zurücknahme keine Kenntnis erlangt hat. Ist die angezeigte Abtretung wirklich erfolgt und geschieht die Zurücknahme der Anzeige infolge einer Rückabtretung der Forderung an den Anzeigenden, von welcher der Schuldner in dieser Weise in Kenntnis gesetzt wird, so kann die Anwendbarkeit jener Vorschriften einem Zweifel nicht unterliegen. Es muß dies aber auch dann gelten, wenn die angezeigte Abtretung nicht stattgefunden hat. Denn nach § 409 wirkt auch eine Anzeige, die der Wahrheit nicht entspricht, zu gunsten des Schuldners wie eine wahre Abtretung, der Gläubiger muß die Anzeige in jeder Beziehung so gegen sich gelten lassen, als wenn die angezeigte Abtretung wirklich erfolgt wäre. Demnach muß der Gläubiger auch die Aufhebung der Anzeige, also die Zurücknahme derselben, so gegen sich gelten lassen, als sei die Aufhebung der angezeigten Übertragung im Wege der Rückabtretung an ihn erfolgt, und demnach müssen ihm gegenüber auch in diesem Falle die Vorschriften der §§ 406—408 zu gunsten des Schuldners Anwendung finden, solange dieser von der Zurücknahme keine Kenntnis hat.[1]) Diese Ansicht findet eine gewisse

[1]) So Hellwig, Rechtskraft, S. 386 und Hachenburg, Bd. II S. 242, jedoch a. A. S. 243 für den Fall des § 406. Vergl. auch Enneccerus-Lehmann a. a. O., bezüglich des Aufrechnungsrechtes des Schuldners (§ 406 B.G.B.).

Stütze in der dem § 409 entsprechenden Vorschrift der Z.P.O. für den Fall der Überweisung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung, nach welcher der Überweisungsbeschluß, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zu gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig gilt, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt (Z.P.O. § 836 Abs. 2.[1])

Fünfter Abschnitt.

Ausgleichungsansprüche des anzeigenden Gläubigers gegen den in der Anzeige bezeichneten neuen Gläubiger.[2])

Leistet der Schuldner auf Grund der Anzeige an den Bezeichneten oder läßt er sich mit ihm in ein Rechtsgeschäft in Ansehung der Forderung ein, so muß der anzeigende Gläubiger dies dem Schuldner gegenüber nach § 409 gegen sich gelten lassen, auch wenn die angezeigte Abtretung nicht zu Recht besteht. Dies gilt aber nur dem Schuldner gegenüber. Das Verhältnis des Gläubigers zu dem bezeichneten Cessionar wird durch die Anzeige nicht berührt. Ist dieser in Wirklichkeit nicht Gläubiger geworden, hat aber der Schuldner sich mit ihm auf Grund der Anzeige mit Wirksamkeit gegen-

[1]) Vergl. über § 836 Abs. 2 Z.P.O., Hachenburg, Bd. II S. 245, 246.

[2]) Vergl. Schollmeyer, Anm. 5, Oertmann, Anm. 4 zu § 409.

über dem Anzeigenden eingelassen, so kann der anzeigende Gläubiger einen Regreßanspruch gegen den Bezeichneten geltend machen, welcher sich bestimmt nach dem zwischen ihm und dem Bezeichneten bestehenden Rechtsverhältnis. Hat der Bezeichnete im Auftrage des Anzeigenden oder als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt, [1]) so haftet er dem Anzeigenden nach den betreffenden Vorschriften. Ist dies nicht der Fall, so kann gegen ihn ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung, insbesondere gemäß § 816 Abs. 2, oder auch ein Anspruch gemäß § 687 Abs. 2 begründet sein. Schließlich ist der Bezeichnete, wenn er dadurch, daß er sich mit dem Schuldner eingelassen, dem Anzeigenden gegenüber sich einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat, diesem gemäß §§ 823ff. zum Schadensersatz verpflichtet.

Sechster Abschnitt.

Entsprechende Anwendbarkeit des § 409.

Die Vorschrift des § 409 ist nicht beschränkt auf die Abtretung von Forderungen, sondern dieselbe findet in einer Reihe von anderen Fällen entsprechende Anwendung. Eine eingehende Darlegung, in welcher Weise in den einzelnen Fällen die Vorschrift des § 409 entsprechend zur Anwendung gelangt, würde zu weit führen. Es soll im folgenden nur kurz auf die Fälle, welche hauptsächlich in Betracht kommen, hingewiesen werden.

[1]) Vergl. Seufferts Archiv, Bd. 40 S. 157 Nr. 103.

Gemäß § 412 B.G.B. findet die Vorschrift des § 409 auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes[1]) entsprechende Anwendung. Die Anzeige kann auch hier sowohl direkt erfolgen, indem der Gläubiger dem Schuldner mitteilt, daß die Forderung auf den Bezeichneten kraft Gesetzes übergegangen sei,[2]) oder auch mittelbar geschehen, indem der angebliche Erwerber der Forderung dem Schuldner eine ihm von dem Gläubiger ausgestellte Urkunde vorlegt, welche die Anerkennung des Gläubigers enthält, daß ihm die Forderung kraft Gesetzes übertragen sei.[3]) Die selbständige Natur der Anzeige, ihre Unabhängigkeit von dem Bestehen eines rechtsgültigen Vertrages zwischen dem Anzeigenden und dem Bezeichneten, tritt hier, wo ein solcher Vertrag überhaupt nicht vorausgesetzt wird, noch klarer hervor als bei einer Anzeige von der erfolgten Abtretung einer Forderung.[4])

Auf die dem § 409 entsprechende Bestimmung der Z.P.O. im § 836 Abs. 2 wurde bereits im vierten Abschnitt a. E. hingewiesen. Im B.G.B. finden wir eine dem § 409, Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 nachgebildete Vorschrift im § 576, nach welchem die Anzeige des Vermieters eines Grundstücks[5]) an den Mieter, daß er

---

[1]) Über die einzelnen Fälle vergl. Neumann, Bd. I Anm. 2 zu § 412.

[2]) Es genügt auch die Mitteilung des Tatbestandes, an welchen sich kraft Gesetzes der Übergang der Forderung knüpft. Vergl. Hellwig, Rechtskraft, S. 388 Anm. 41 u 42.

[3]) Vergl. Hachenburg, Bd. II S. 244; Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 448, auch Planck, Bd. II Anm. 6 zu § 409.

[4]) Vergl. Hachenburg a. a. O.

[5]) Vergl. auch §§ 580, 581 B.G.B.

das Eigentum an dem vermieteten Grundstück einem Dritten übertragen habe, die Wirkung hat, daß der Anzeigende dem Mieter gegenüber die angezeigte Übertragung, auch wenn sie nicht zu Recht besteht, in Ansehung der Mietzinsforderung gegen sich gelten lassen muß.[1])

Wie die Vorschriften der §§ 398 ff. überhaupt, so ist ferner auch § 409 auf die Übertragung anderer Rechte gemäß § 413[2]) entsprechend anwendbar, soweit nicht besondere über die Übertragung der betreffenden Rechte gegebene Vorschriften der Anwendbarkeit des § 409 entgegenstehen. Die Vorschrift des § 409 findet z. B. auf die Abtretung von Hypotheken Anwendung;[3]) der Schuldner ist jedoch durch die Anzeige, welche der anzeigende Gläubiger gemäß § 409 gegen sich gelten lassen muß, nicht geschützt, wenn nicht der Bezeichnete, sondern ein Dritter die Hypothek erworben hat, gegenüber diesem Dritten, für den die Hypothek entweder im Grundbuch eingetragen, oder der im Besitz des Hypothenbriefes und gemäß § 1155 B.G.B. legitimiert ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß § 409 auch bei der Bestellung eines Nießbrauches an einer

---

[1]) Auf die Frage, ob die Bestimmung des § 576 überflüssig und § 409 ohne weiteres auf Grund des § 412 (413) unbeschränkt anwendbar ist (so Hellwig a. a. O. S. 389), kann hier nicht eingegangen werden; dieselbe entscheidet sich nach der rechtlichen Konstruktion des Eintritts des Dritten in das Mietsverhältnis gemäß §§ 571 ff., vergl. dazu Goldmann-Lilienthal, Bd. I S. 585 Anm. 8 S. 591; Dernburg, Bd. II § 222; Planck, Bd. II Anm. 1 zu § 571 u. zu § 576.

[2]) Vergl. Schollmeyer zu § 413.

[3]) Vergl. Planck, Bd. III Anm. 1 zu § 1156; Hellwig a. a. O.

Forderung und bei der Verpfändung einer Forderung[1]) gemäß §§ 1070 bezw. 1275 und 1280 B.G.B. entsprechend anwendbar ist.[2])

Schluß.

Die an den Schuldner gerichtete Anzeige des Gläubigers, daß er die Forderung abgetreten habe, hat nur dann, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, die Wirkung des § 409.[3]) Ist die Anzeige nach dem 1. Januar 1900 rechtsgültig geschehen, so hat sie diese Wirkung auch dann, wenn die angezeigte Abtretung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.[4]) Denn da die Anzeige ein selbständiges Rechtsgeschäft ist, sind lediglich die zur Zeit der Vornahme der Anzeige geltenden Vorschriften maßgebend. Ist also an den Schuldner unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Anzeige gemäß § 409 erlassen, so kann derselbe, auch wenn die angezeigte Abtretung vorher erfolgt und nach dem für sie geltenden bisherigen Recht unwirksam ist, infolge der Anzeige doch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Anzeigenden an den in der Anzeige Bezeichneten leisten.

---

[1]) Hier ist § 409 Abs. 1 Satz 2 wegen § 1280 nicht anwendbar.
[2]) Des näheren vergl. Hachenburg, Bd. II S. 246, 247.
[3]) Vergl. Habicht, S. 179.
[4]) Vergl. Rehbein, Bd. II S. 412; Neumann, Bd. III S. 160 zu Art. § 170 des E.G. z. B.G.B.